T
223
.Z1H75

LIBRARY OF CONGRESS.

Chap. ..... Copyright No. .....

Shelf T223

Z1

UNITED STATES OF AMERICA.

Eine kurze Erörterung

— der —

Prinzipien, Wirkungen

— und des —

jetzigen Zustandes

— des —

Amerikanischen Patent-Systems

— von —

H. & C. Howson,

Patent-Prokuratoren und Anwälte in Patentsachen.

Philadelphia und Washington.

Nach der dritten amerikanischen Auflage aus dem Englischen übersetzt

von

Carl Theodor Eben.

Philadelphia A
1873.

Entered according to Act of Congress, in the year 1873,
by H. & C. HOWSON,
in the Office of the Librarian of Congress, at Washington, D. C

T223
.2H75

5-7734

Gedruckt bei **Hoffman & Morwitz,**
612 u. 614 Cheſtnut Straße, Philadelphia, Pa.

Patent-Bureau der Ver. Staaten.

Washington, D. C., den 18ten Juni, 1873.

Herren H. & C. Howson,

Philadelphia, Pa.

Geehrte Herren!

Es gereichte mir zu großem Vergnügen, Ihr Werk, „das Amerikanische Patentsystem," zu durchlesen. Als eine gedrängte Darlegung der unserem Patentwesen zu Grunde liegenden Prinzipien und als eine kurzgefaßte Erörterung des amerikanischen Patent-Systems ist es von großem Werthe.

Bei der Erfüllung meiner Pflichten als Vertreter der Vereinigten Staaten auf dem Internationalen Patent-Congreß zu Wien wäre es mir erwünscht, mich einiger Theile Ihrer Abhandlung bedienen zu dürfen.

Könnten Sie daher, ohne Beeinträchtigung Ihrer persönlichen Interessen, Ihren Essay revidiren und condensiren, und zu diesem Zwecke in deutscher Sprache, der officiellen Sprache des Congresses, eine kleine Pamphletausgabe veranstalten?

Sie würden mich durch Erfüllung dieses Wunsches sehr verbinden und zugleich, wie ich glaube, den Interessen der amerikanischen Erfinder und Patent-Inhaber einen wesentlichen Dienst erweisen.

Hochachtungsvoll und ergebenst der Ihrige,

D. M. Thacher,

Assist. Patent-Commissär.

Philadelphia, den 4ten Juli, 1873.

An den **Achtb. J. M. Thacher.**

Assist. Patent-Commissär.

Sehr geehrter Herr!

Wir sind, so gut als die knapp zugemessene Zeit es uns verstattete, Ihrem Wunsche nachgekommen und stellen Ihnen anbei Exemplare einer revidirten Ausgabe unseres Essay: **„Das Amerikanische Patent-System,"** in deutscher Uebersetzung zur Verfügung. Zugleich lassen wir Ihnen eine Anzahl Exemplare in englischer Sprache zugehen, die sich in manchen Fällen nützlich erweisen mögen, wo die ersteren unverständlich bleiben würden. Wir sind Ihnen sehr für die gute Meinung verbunden, die Sie in Bezug auf das Werk als eine gedrängte und klare Darlegung des betreffenden Gegenstandes auszudrücken beliebten. Es war unsere Absicht, etliche weitere Bemerkungen über das Prüfungs-System hinzuzufügen, welches sich auf die Operation des von dem Commissär, dem Achtb. M. D. Leggett, so wirksam ausgeführten Civildienst-Gesetzes begründet: dies mußte indessen leider aus Mangel an Zeit unterbleiben.

Wir können jedoch diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne unserer durch eine langjährige Praxis in dem Patent-Bureau bekräftigten Ansicht Ausdruck zu geben, daß nämlich die Operation der fraglichen Akte sehr bedeutende Verbesserungen in jenem Bureau bewirkt hat.

Der Plan, erfahrene Beamte nach wohlbestandener Competenz-Prüfung ihren Verdiensten gemäß avanciren zu lassen, hat die wohlthätige Folge gehabt, uns tüchtige Männer zu verschaffen, um die verantwortlichen Pflichten der Examinatoren zu erfüllen, und dieser Umstand sowohl wie die durch Apellation erzielten Facilitäten machen es unmöglich, daß einem wirklichen Erfinder, dessen Angelegenheit auf richtige Weise präsentirt und betrieben wird, Unrecht geschehe.

Wir hoffen, daß Sie unser Werk in seiner gegenwärtigen Gestalt von Nutzen finden mögen bei den Debatten, an denen Sie als Vertreter der Vereinigten Staaten auf dem in Kurzem zu Wien tagenden internationalen Patent-Congreß Theil nehmen werden.

Genehmigen Sie, ꝛc., ꝛc.

H. & C. Howson.

Das Amerikanische Patent-System.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Eigenthumsrechts bei Erfindungen.

Eine Erörterung der Prinzipien und Zwecke des amerikanischen Patentsystems gewinnt vielleicht an Deutlichkeit und Klarheit, wenn wir derselben einen kurzen historischen Rückblick voranschicken.

Die englische 'Statute of Monopolies,' James I. 21ste, ist die erste legislative Anerkennung der Staatspolitik, beim Betrieb neuer Manufakturen temporäre ausschließliche Rechte zu gewähren. Durch diese Statute wurden jene königlichen Concessionen zum alleinigen Kauf und Verkauf, Betrieb oder Gebrauch verschiedener Dinge innerhalb des Königreichs, die unter dem Namen Patente bekannt durch ihre gemeinschädlichen und bedrückenden Resultate verhaßt geworden, geradezu für ungesetzlich, null und nichtig erklärt. Eine Ausnahme jedoch von dieser allgemeinen Verdammung der Monopole wurde unter gewissen Beschränkungen zu Gunsten von Patenten gemacht, die auf eine beschränkte Periode, für die alleinige Manufaktur oder Betreibung jeder Art neuer Fabrikate gewährt werden sollten, die Andere zur Zeit der Ertheilung solcher Patente nicht gebrauchen durften.

Dem angelsächsischen Geiste — dem alle Beschränkungen freier Thätigkeit, und namentlich alle Werkzeuge außerordentlicher Besteuerung zuwider waren — erschienen Monopole in der Kunst oder in dem Handel, in der Manufaktur oder im Verkauf nothwendiger oder nützlicher Artikel geradezu abscheulich.

Es geht indessen klar aus dieser Statute hervor, daß es früher unter dem gemeinen Gesetze als ein rechtmäßiges Prärogativ der Krone galt, den Erfindern neuer Fabrikate auf beschränkte Perioden das alleinige Recht des Betriebs solcher Manufakturen innerhalb des Reiches zu ertheilen, und derartige Concessionen lassen sich dokumentarisch bis auf die Zeit des Königs Eduard III. nachweisen.

Einer von Lord Eldon abgegebenen Erklärung gemäß war dies ein der Krone in ihrer Eigenschaft als Repräsentantin der höchsten Executivgewalt des Staates eingeräumtes Prärogativ, das zum Nutzen und Frommen des Publikums ausgeübt werden sollte.

Man kann sich indessen leicht denken, daß ein königliches Prärogativ zur Ertheilung von Monopol-Patenten, so lange sein wahrer Zweck unbestimmt blieb und seine Ausübung durch keinerlei ausdrückliche Gesetze regulirt wurde, gar leicht mißbraucht und zum Privat-Vortheil des Monarchen oder seiner Günstlinge, sowie zum großen Nachtheil des Publikums angewandt werden konnte. Die Geschichte rechtfertigt diese Annahme vollkommen, denn während der Regierung der Königin

Elisabeth wurde das Prärogativ dermaßen mißbraucht, daß es allgemein Unheil und Klagen veranlaßte, was endlich zum Erlaß dieser Monopol-Statute führte, deren ausdrücklicher Zweck war, den wahren Bereich und Umfang des königlichen Prärogativs hinsichtlich der Ertheilung von Concessionen, welche die Ausübung des Handels und der Gewerbe beträfen, zu erklären und festzusetzen.

Es ist keineswegs unsere Absicht, diese historische Erörterung weiter zu verfolgen als nothwendig ist, um darzuthun, daß das gemeine Recht Englands die Staats-Politik, ausschließliche Privilegien zur Ausübung neuer Gewerbszweige zu ertheilen, schon frühzeitig anerkannte, und daß der öffentliche Vortheil, welcher aus der Einführung oder Entdeckung einer neuen Kunst oder eines neuen Gewerbs-Zweiges entsprang, die alleinige Rechtfertigung der Ertheilung solcher Concessionen bildete.

Die Worte „Wahrer und erster Erfinder", wie sie sich noch heutzutag in dem englischen Patent-Gesetze vorfinden, bedeuten nicht nur denjenigen, der zuerst etwas Neues ersinnen oder entdecken mag, sondern auch den, der Etwas, das im Auslande erfunden wurde, zuerst innerhalb des Königreiches bekannt machen mag.

Der Grund dieser Bestimmung ist leicht zu ersehen, wenn wir den Charakter der Zeiten in Betracht ziehen, in denen das englische Gesetz über diesen Gegenstand seinen ersten Ursprung hatte. Die geographische Lage Englands als Insel, und die unvollkommenen, um nicht zu sagen gefährlichen Communikationsmittel isolirten das Land von der übrigen civilisirten Welt. Der Verkehr war beschränkt und spärlich, und in jedem Lande nahm der Patriotismus die Gestalt einer ungemeinen Eifersucht auf die Ausländer an. Es ist somit leicht anzunehmen, daß die Einführung oder Bekanntmachung einer auswärtigen Kunst keine geringe Errungenschaft war, sondern vielmehr als ein seltenes Verdienst gelten konnte. So heißt es z. B. in dem unter der Regierung des Königs Jakob I. zur Entscheidung gekommenen Rechtsstreit der Tuchmacher von Ipswich unter anderem: „Wenn ein Mann mit Gefahr seines Lebens und mit Aufopferung von Hab' und Gut eine neue Erfindung oder einen neuen Gewerbszweig in das Königreich eingeführt hat, oder wenn ein Mann irgend eine neue Entdeckung oder Erfindung gemacht hat, so kann der König in seiner Huld und Gnade, um ihn für seine Gefahren und Opfer zu entschädigen, ihm brieflich verbürgen, daß er allein für eine gewisse Zeit solchen Handel und Betrieb ausüben dürfe, u. s. w."

Der Entwickelung eines wahrhaft originellen Erfindungsgeistes waren weder die intellektuellen noch die sozialen Zustände jener frühen Zeiten günstig.

Die große Masse der Arbeiter und Handwerker waren wenig mehr als menschliche Maschinen, die stets in dem alten Geleise fortarbeiteten, und denen es fast durchgängig an dem Streben und der Intelligenz mangelte, auf eine Verbesserung ihrer Arbeits-Methoden und Mittel bedacht zu sein, während die intellektuellen Bestrebungen Derer, die einem höheren Rang angehörten und auf einer höheren Bildungsstufe standen, sich noch nicht von den Fesseln einer falschen und unprofitablen Philosophie frei gemacht hatten. Bacon's Werke rüttelten eben erst die gebildeten Wenigen auf, und der Sauerteig jener praktischen und humanitarischen Philosophie, deren erster großer Exponent er war, hatte noch kaum angefangen, auf die Gemüther der Menschen zu wirken. Die Wissenschaft jener Zeit war völlig fruchtlos. Die Gewerbetreibenden waren keine

Denker, und die Denker waren mit den praktischen Gewerben nicht vertraut. Es existirte noch immer eine Kluft, theils sozialer und politischer, theils intellektueller Natur, welche die gebildete Intelligenz und die praktische Industrie von einander trennte, und diese verschiedenen Interessen müssen stets mit einander versöhnt sein, ehe an fruchtbare Erfindungen zu denken ist.

Auch waren die politischen Wirren jener Zeit, und der kurz darauf folgende Bürgerkrieg, einer Entwickelung der industriellen Künste keineswegs günstig. Die Wissenschaft der Physik war noch nicht auf rationelle Prinzipien reducirt, und neue Gedankengänge mußten erst entwickelt werden. Dies Alles war das langsame Werk vieler Jahre; die Anwendung der Wissenschaft auf die praktischen Künste konnte erst später kommen.

Wir können uns daher nicht wundern, daß, wie es in Hindmarch's vortrefflicher Abhandlung heißt, „die Künste und Manufakturen in England viele Jahre lang nach dem Erlaß der Monopol-Statute in einem niedrigen Zustand verblieben; wenige der Erfindungen, auf welche Patente erlangt wurden, waren von wirklichem Werth, und da die Nachfrage nach neuen Dingen eine sehr geringe war, so kam Niemand in Versuchung, die Rechte der Patent-Inhaber zu beeinträchtigen."

Erst unter der Regierung des Königs Johann des Dritten nahm das Eigenthumsrecht der Erfinder die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch. Damals brachten die Streitigkeiten eines Arkwright und Watt die Patent-Frage vor die Gerichtshöfe, und führten zuerst zu jenen juridischen Raisonnements über das englische Patent-Gesetz, die demselben das ihnen innewohnende System verliehen.

Es kann uns daher nicht befremden, daß die englischen Gerichtshöfe zu jener Zeit durchaus nicht liberal mit den Patent-Angelegenheiten verfuhren. Es war ein ungewöhnlicher Gegenstand, der zu einer Zeit anhängig gemacht wurde, als noch kaum ein hoher und klarer Begriff von der Wichtigkeit und dem Verdienst der Erfinder existiren konnte.

In späteren Jahren, als der Erfindungsgeist allgemeiner und thätiger wurde und Resultate erzeugt hatte, die dem Publikum einen richtigen Begriff von der Wichtigkeit und dem Werthe origineller Erfindungen aufdrängte, fand auch der Gegenstand der Patente eine liberale Behandlung in den Gerichtshöfen, und das englische Patent-Gesetz, wie es heute besteht, ist größtentheils das Werk von Richtern, deren Doktrinen sich auf so gerechte und liberale Ansichten basiren, als die Grenzen seiner alten Legislation, die den Text für die juridischen Commentare bildet, nur gestattet.

Die einem Jeden einleuchtende Politik, Verbesserungen in allen nützlichen Künsten auf jede mögliche Weise zu begünstigen, hat die meisten civilisirten Länder veranlaßt, Patent-Systeme zu adoptiren, die denen Englands mehr oder weniger verwandt sind.

Die Staaten, die solche Systeme zuerst adoptirten, waren Frankreich und die Vereinigten Staaten.

Unser eigenes Patent-System, im Jahr 1790 durch eine Congreßakte etablirt und allmälig durch weitere Gesetzgebung entwickelt und ameliorirt, basirt sich auf Gründe, die uns im Ganzen außerordentlich gerecht, billig und liberal erscheinen.

Es entstand zu einer Zeit und unter Umständen, die der Entwickelung des Erfindungsgeistes besonders günstig waren, und einen klaren Begriff von der Wichtigkeit der Erfindungen hinsichtlich der nütz-

lichen Künste und ihrer allgemeinen Anwendbarkeit gestatteten.

Dies führte zu einer Anerkennung des Prinzips der Privat-Rechte, das in Wirklichkeit die Basis eines Patentsystems bildet, sowie zur Einsicht des großen Unterschieds zwischen Patent-Privilegien und sogenannten Monopolen.

Ein Monopol, in seinem legalen und verhaßten Sinne genommen, bedeutet die Hinwegnahme irgend eines Rechtes von der großen Menge zum Vortheil besonderer Individuen. Augenscheinlich findet daher dieser Ausdruck keine Anwendung auf Patent-Briefe für neue Erfindungen. Was das Publikum nicht besitzt, kann ihm auch nicht entzogen werden. Eine neue Erfindung oder Entdeckung kann nur durch Mittheilung von dem Erfinder oder Entdecker Gemeingut werden, und bis diese Mittheilung freiwillig erfolgt, bleibt die Sache das geheime Eigenthum des letztern.

Diese Ansicht von der Sache zeigt, daß die Patent-Frage mit gewichtigen Gerechtigkeits-Gründen verknüpft ist, die wir im Verlauf dieser Abhandlung ausführlich zu erörtern suchen werden.

Fragen wir uns nun, in wie fern unser Patent-System der Erfahrung gemäß sich mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und Politik, worauf es sich basirt, vereinbar erwiesen hat, so finden wir sofort, daß die Zahl der in diesem Lande ertheilten Patente die eines jeden andern Landes, in welchem Patente ertheilt werden, bei Weitem übertrifft; daß der Erfindungsgeist hier viel allgemeiner und verbreiteter ist als anderwärts; daß amerikanische arbeiterersparende Maschinerien und Erfindungen in der ganzen Welt Abgang finden, sowie daß die Erfinder sich hier einer Macht und Wichtigkeit erfreuen wie nirgends anderswo.

Die ungeheure Masse der Arbeit, die eine verhältnißmäßig geringe und zerstreute Bevölkerung mit mäßigen pekuniären Ressourcen in der Entwickelung der Industrie und Hilfsquellen dieses jungen Landes zu leisten hat, machte den arbeiterersparenden Mechanismus zu einem äußerst wichtigen Machtwerkzeug, das die Stelle der Handarbeit mit größerer Genauigkeit und Oekonomie ersetzt und somit die produktive Macht des Kapitals steigert.

So kommt es denn, daß die Erfindungen ihrer Nützlichkeit zufolge in diesem Lande zu so hohem Ansehen gelangten.

In wie fern war unser Patent-System dabei thätig? oder mit andern Worten ausgedrückt, in wie fern hat dieses System zur Entwickelung und Ermuthigung des Erfindungsgeistes Anregung gegeben?

Unsere Patent-Gesetze sind unstreitig die liberalsten, die es giebt. Klarer und deutlicher als alle anderen erkennen sie die Wahrheit an, daß die produktive Industrie die Basis der Macht und des Reichthums einer Nation ist; daß solche Industrie um so mehr gedeihen wird, je mehr sie zu einer sicheren Quelle individuellen Gewinnes gemacht wird, daß wahre Erfindung eine intellektuelle Produktion der wohlthätigsten Art ist, und daß daher wahre Politik, welche stets gerecht ist, erheischt, daß die Erfindung so viel wie möglich zu einer sichern Quelle individuellen Gewinnes gemacht werde.

Die Vortheile der Patent-Gesetze sind mit Eifer angestrebt worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vortheile zu einer Menge Erfindungen und Verbesserungen führten, die sonst wohl nie gemacht worden wären.

Dennoch wurden viele Klagen und Beschwerden wider die Patent-Gesetze und ihre Administration erhoben, (manche ohne Zweifel mehr oder weniger gerecht, da ein

absolut vollkommenes System nicht denkbar ist); obwohl die meisten wohl jedes gerechten Grundes entbehrten, und einem Mangel an richtigem Verständniß der wahren Prinzipien des Gesetzes entsprangen.

Dieses Mißverständniß läßt sich ohne Zweifel auf die große Gunst zurückführen, deren sich die Erfinder erfreuen, indem dieselbe allmälig zu einem etwas einseitigen und parteiischen Verständniß der dieselben betreffenden Gesetze führte.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Prinzipien des Eigenthumsrechtes bei Erfindungen.

Wir beabsichtigen in diesem Kapitel zuerst die wahre Natur und den Zweck der Patentgesetze zu besprechen, deren Verständniß nothwendig ist, ehe wir zur Frage über die Gerechtigkeit und Wirksamkeit unseres eigenen Gesetzes übergehen können.

Blos in Beziehung auf die Erfinder betrachtet, sind Patentgesetze die Mittel, dem Gebrauch neuer und nützlicher Erfindungen temporäre ausschließliche Rechte zu sichern, und es ist somit nicht unnatürlich, daß die Erfinder selbst die Gesetze in diesem Lichte nur betrachten. Mit dieser Auffassung, sich selbst als die einzigen interessirten Parteien betrachtend, blicken sie mit scheelen Augen auf diejenigen Züge der Gesetze oder die Administration derselben, die ihnen als bloße Hindernisse im Wege der Erlangung von Patenten erscheinen.

Dies ist indessen nur eine einseitige und daher keineswegs richtige Ansicht von der Sache.

Es wäre eine nutzlose und überflüssige Aufgabe, die Frage über das natürliche Eigenthumsrecht eines Menschen auf seine eigenen originellen Ideen zu erörtern. Es genüge, die Thatsache anzuerkennen, daß dieselben, so lange er sie in seiner eigenen Brust verschließt, ihm selbst und Andern nur von geringem Vortheil sind; um von Nutzen sein zu können, müssen sie erst bekannt gemacht werden, und sind sie einmal bekannt gemacht, so können sie nicht als individuelles Eigenthum betrachtet und als solches identifizirt und beschützt werden, ausgenommen durch das Medium positiver Legislation.

Solche Legislation ist aber nur dann von der Gesellschaft zu verlangen, wenn die allgemeine Wohlfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Es folgt hieraus, daß wir den Grund und die Rechtfertigung positiver Gesetze zur Anerkennung der individuellen Rechte der Erfinder in der Nützlichkeit für die Gesellschaft suchen müssen.

Der Fortschritt der nützlichen Künste ist ein höchst wichtiger Zweig der allgemeinen Wohlfahrt, und die Erfinder sind die Hauptwerkzeuge zur Förderung nützlicher Künste. Ein Erfinder ist nicht verpflichtet, seine Erfindung bekannt zu machen; er kann dieselbe, wenn er will, für sich selbst behalten; im Allgemeinen aber kann er durch die Ausübung derselben keinen Gewinn hoffen, ohne durch eben diese Ausübung sein Geheimniß Anderen zu verrathen, und ist es erst verrathen, so ist in Ermangelung positiver Gesetze über den Gegenstand nichts vorhanden, was andere Mitglieder der Gesellschaft verhindern könnte, sich eine Idee zu Nutzen zu ziehen, die dann in gewissem Sinne Gemeingut geworden ist.

Bei einem Zustand der Gesellschaft, wo ein Erfinder durch Enthüllung seiner Erfindung den Verlust der speciellen Vortheile derselben sowie der damit verknüpften Zeit- und Geldopfer befürchten muß, bietet sich dem Erfindungsgeiste augenscheinlich

wenig oder gar keine Ermuthigung. Niemand säet gern, um Andere ernten zu lassen.

Man wird vielleicht sagen, daß ein Erfinder seinen Lohn in dem Vortheil finde, den sein Originalgedanke ihm mittelst größerer Facilitäten oder Oekonomie im Betrieb seines Geschäftes vor seinen Concurrenten gewähre. Wenn er aber nicht hoffen kann, diese Macht länger zu behalten als er sie geheim zu halten vermag, so ist der Sporn zur Ausübung erfinderischen Scharfsinns immerhin nur ein sehr geringer, da er bei zufälliger Enthüllung seines Geheimnisses seinen Vortheil mit allen seinen Concurrenten theilen muß, in welchem Falle seine Position relativ um nichts besser ist als zuvor.

Man darf übrigens nicht vergessen, daß bei einem thätigen Zustand des Erfindungsgeistes eine große Anzahl origineller Ideen erneuert werden muß, die in keiner Beziehung zu der persönlichen Beschäftigung der Erfinder stehen, und zur Ermuthigung eines solchen allgemeinen thätigen Zustandes ist eine spezielle Triebfeder vonnöthen.

Es giebt wohl einige wenige Erfindungen, die im Geheimen ausgeübt werden können, und ohne Zweifel sind schon manche wichtige und werthvolle Entdeckungen auf diese Weise mit ihren Urhebern gestorben und damit der Welt verloren gegangen. Es ist äußerst wünschenswerth, daß solche Geheimhaltungen so wenig wie möglich vorkommen, nicht nur weil der Menschheit dadurch nützliche Kenntnisse entgehen, sondern auch weil dadurch das Vertrauen zerstört wird und Zweifel, Argwohn, Geschäftshemmungen und Ruhestörungen entstehen. Derartige Geheimhaltungen kommen vielleicht stets bis zu einem gewissen Grade vor, sofern sie ausführbar erscheinen; allein von Seiten des Publikums ist es offenbar schlechte Politik, sie durch gänzliches Ignoriren der Interessen der Erfinder zu ermuthigen.

Die allgemeinen und individuellen Uebel, die dadurch entstehen, daß Erfinder zur Geheimhaltung gezwungen werden, sind von einem gediegenen Schriftsteller in folgenden kräftigen Worten dargethan worden:

„Der geheime Betrieb einer Manufaktur kann nur mit angehenrem Nachtheil stattfinden. Die einzelnen Zweige müssen getrennt werden, damit der Arbeiter das Geheimniß nicht ergründet; enorme Löhne müssen den Arbeitern ausbezahlt werden, um sie zu verhindern, zu einem Concurrenten überzulaufen; Einfachheit muß vermieden und großer Kostenaufwand gemacht werden, und zwar zu keinem anderen Zwecke als um die angewandten Methoden zu compliziren u. zu verwirren. Experimente zu weiteren Verbesserungen sind fast unmöglich, da sie nicht nur zu einer Enthüllung des Geheimnisses, sondern sogar zum Verlust der bei Etablirung der bestehenden kostspieligen Methoden angelegten Kapitalien führen würden. Und wenn der Versuch, die Erfindung geheim zu halten, erfolgreich sein sollte, so würde dem Publikum kein Nutzen daraus ersprießen, denn es würde ein strenges Monopol daraus entstehen, und zwar (im Gegensatz zu einem Patent) ein Monopol, das entweder bis zur Enthüllung des Geheimnisses bestehen oder aber mit dem Urheber sterben würde."

Diesen Worten brauchen wir nur noch hinzuzufügen, daß bei einem solchen Zustand der Dinge viele wichtige Verbesserungen für immer verloren gehen würden, theils weil die Erfinder nicht im Stande wären, die Kosten einer geheimen Betreibung zu bestreiten, theils weil sie sich der Gefahr nicht unterziehen möchten, ihre Geheimnisse Personen zu enthüllen, die

diese Bürde vielleicht übernehmen würden. Die relativen Positionen des Publikums und der Erfinder und die denselben entspringenden Consequenzen lassen sich somit folgendermaßen zusammenfassen:

I. Die Menschheit im Allgemeinen ist an der Förderung nützlicher Künste wesentlich betheiligt, und dieser Fortschritt bedingt daher die Produktion und Bekanntmachung origineller Erfindungen. Es ist somit zum Vortheil des Staates, solche Produktionen und Bekanntmachungen durch alle genügenden Mittel zu ermuthigen.

II. Erfinder, welche Verbesserungen in den nützlichen Künsten produziren und bekannt machen, tragen wesentlich zur Macht und zum Reichthum einer Nation bei und sind deshalb Produzenten erster Klasse; und da physische und geistige Arbeit, sowie die Aufopferung von Zeit und Kapital ihres Lohnes werth sind, so erfordert die einfachste Gerechtigkeit, daß ein System angenommen werde, um Erfinder je nach dem Werth ihrer Produktionen und Bekanntmachungen zu entschädigen.

III. Es erhellt daher aus dem Vorhergehenden, daß die Förderung der nützlichen Künste am besten durch solche Mittel bewerkstelligt wird, welche die Interessen des Publikums mit denen der Erfinder vereinigen. Indem der Erfinder seine Erfindung dem Publikum gegen eine billige Entschädigung überläßt, trägt er zu dieser Förderung bei.

Wir gelangen daher zu den Schlußfolgerungen, daß die Rechte der Erfinder, als solche, durch positive Legislation festgestellt werden müssen, und daß die Gewährung solcher Rechte durch Legislation die Förderung der nützlichen Künste bezweckt, und zwar durch Annahme eines Systems, um Erfinder für ihren Antheil an dieser Förderung zu belohnen.

Wir finden somit den wahren Zweck unseres Patentsystems in dem Titel der ursprünglichen Akte von 1790 und der späteren Akten: „Eine Akte zur Förderung des Fortschritts in den nützlichen Künsten."

Drittes Kapitel.

Von Patenten, als Mitteln um Erfinder zu belohnen.

Zugegeben also, daß es—im Hinblick auf die Förderung der nützlichen Künste—sowohl politisch als gerecht ist, irgend ein System vorzusehen, das Erfindern einen persönlichen Gewinn für ihren Beitrag zu jener Förderung sichert, so kommen wir nun zur Erörterung der nächsten Frage, nämlich hinsichtlich des besten Systems."

Als solches erscheint nun auf den ersten Blick die Zahlung einer bestimmten Summe oder Prämie von Seiten des Staates; allein einer solchen Politik sind viele und gewichtige Einwendungen entgegen zu stellen. Sie könnte nicht mit gleicher Gerechtigkeit gegen das Publikum und die Erfinder ausgeführt werden und würde ein complizirtes und willkürliches System in das Leben rufen, das zu großen Beschwerden Anlaß gäbe. Es würde entweder nöthig sein, daß das Gesetz selbst die Werthe der Erfindungen ermittelt, und festsetzt, — augenscheinlich ein absurdes und unausführbares Ding, das, wenn es versucht würde, bald dem Publikum, bald den Erfindern Unrecht zufügte —oder daß die Werthbestimmungen Tribunalen anheimgestellt würden, deren Entscheidungen nothwendigerweise willkürlich und unbefriedigend sein müßten, da sie diese Frage nicht auf den einzig billigen und gerechten Grund, nämlich den Grund der Erfahrung hin entscheiden könnten.

Diese und andere eben so gewichtige Einwendungen, die wir hier nicht zu besprechen beabsichtigen, beweisen zur Genüge, daß ein derartiges System keineswegs zum Fortschritt der nützlichen Künste beitragen würde.

Die soeben angeführten Einwendungen, welche darthun, was kein gutes und wirksames System wäre, weisen deutlich auf die Prinzipien hin, auf die sich ein gutes System nothwendigerweise basiren muß.

Es ist recht und billig, daß eine neue und nützliche Erfindung vom Publikum im Verhältniß zu ihrem erwiesenen Werthe bezahlt werde, und daß die Werthschätzung dieselbe sei wie im Falle anderer Produkte individueller Geschicklichkeit und Arbeit.

Der öffentliche Wahrspruch, der sich durch die Nachfrage kundgiebt, ist der beste allgemeine Prüfstein des Werthes eines Artikels, und der aus der Manufaktur und dem Verkaufe (wenn diese mit Energie und Umsicht betrieben werden) erzielte Profit wird ganz im Verhältnisse zu dem Werthe stehen.

Dies ist die Philosophie der unter dem Namen des Patentsystems bekannten Methode, die Erfinder zu bezahlen, der gerechtesten und billigsten Methode, die sich nur denken läßt.

Patent-Briefe ertheilen dem Erfinder eines neuen und nützlichen Gewerbszweiges auf eine bestimmte Periode das ausschließliche Recht, diesen Gewerbszweig zu machen, zu gebrauchen und zu verkaufen.

Wenn eine auf eine bestimmte Zeit patentirte Erfindung wirklich werthvoll ist, so ist es natürlich wünschenswerth, daß sie möglichst rasch und weit verbreitet werde, und hierin stimmen die Interessen des Publikums mit denen des Erfinders überein, denn die Vortheile, die der Letztere aus seinem Patente ziehen kann, hängen ganz und gar von dem Fleiße und der Umsicht ab, womit er sich das ihm verliehene ausschließliche Recht zu Nutzen zieht. Ist aber die Erfindung ohne Werth und Wichtigkeit, so ist das ausschließliche Recht des Erfinders durchaus harmlos; es legt dem Publikum keinen des Nennens werthen Zwang auf, und bringt dem Erfinder nicht mehr ein als er beanspruchen darf.

Patente, wenn sie dem Publikum auch Schranken setzen, sind nichtsdestoweniger eine äußerst wohlthätige Einrichtung, denn während der Dauer der ausschließlichen Rechte des Erfinders zieht das Publikum Nutzen aus dem offenen Betrieb des Erfinders selbst oder Derer, die diese Rechte käuflich von ihm erwerben, denn ohne die Aussicht auf den Genuß solcher Rechte hätte die Erfindung entweder gar nicht stattgefunden oder wäre vielleicht niemals bekannt gemacht worden. Insofern das ausschließliche Recht eine Taxe für das Publikum ist, ist es eine Taxe, die in gerechtem Verhältniß zu dem festgesetzten Werth der Erfindung steht, und nach Ablauf des ausschließlichen Rechtes macht das Publikum selbst freien Gebrauch von der Erfindung, indem es sich der von dem Erfinder mitgetheilten Kenntniß ihrer Natur bedient. Die Prinzipien und Zwecke eines Patent-Systems sind daher: Förderung der nützlichen Künste, indem die Erfinder ermuthigt werden, ihren Scharfsinn auszuüben und ihre Erfindungen bekannt zu machen; eine Ermuthigung, die zum größtmöglichen Vortheil des Erfinders sowohl wie des Publikums in Gestalt eines temporären ausschließlichen Rechtes seitens des ersteren seine Erfindung zu machen, zu gebrauchen und zu verkaufen, gegeben werden kann.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, nehmen die Patent-Gesetze die Gestalt eines Vertrags zwischen Erfindern und dem

Publikum an, kraft dessen das Publikum sich verbindlich macht, dem Erfinder für die Mittheilung eines Originalgedankens, den er nicht wider seinen Willen mitzutheilen braucht, ohne dessen Mittheilung jedoch weder dem einen noch dem andern Theil Nutzen und Vortheil ersprießen würde durch positive Gewährleistung auf eine beschränkte Periode jenes ausschließliche Anrecht auf seine Erfindung zu sichern, das er ohne solche Gewährleistung unmöglich behaupten könnte.

Die Politik der Patente als ein Mittel zur Förderung der nützlichen Künste ist in diesem Lande zwar schon angefochten worden, jedoch niemals ernstlich. In England ist der Vorschlag mit mehr Heftigkeit denn Triftigkeit gemacht worden, das Patentwesen ganz und gar abzuschaffen; allein selbst dort befanden sich die Befürworter dieser Maßregel in einer sehr geringen Minorität, und ihre Ansichten sind von einigen der größten Geister des Landes kräftig und erfolgreich bekämpft worden.

Holland ist das einzige Land, welches das Patentwesen abgeschafft hat. Die Abschaffung fand im Jahre 1869 statt, und in der betreffenden königlichen Proklamation heißt es: „Die Ertheilung ausschließlicher Rechte für Erfindungen und Verbesserungen oder Importationen von Gegenständen der Kunst und Industrie fördert weder die Industrie noch das Gemeinwohl."

In seiner Erfahrung hinsichtlich dieses Gegenstandes scheint Holland so ausnahmsweise dazustehen wie in allen andern Dingen. „Solch' ein Land wie Holland," sagt ein amerikanischer Schriftsteller, „existirt nirgend anderswo. Es ist nicht nur das sonderbarste aller Königreiche, sondern es ist das einzige in seiner Art. Man kann die ganze Welt durchreisen und doch nicht im Stande sein, sich einen richtigen Begriff von den Niederlanden zu machen. Man kann dort sein ganzes Leben zubringen, ohne eine klare Idee von dem Reste der Erde zu erhalten."

Es ist keineswegs zu verwundern, daß Patent-Gesetze bei einem so conservativen und selbstzufriedenen Volke wie die Holländer keinen fördernden Einfluß auf die Industrie ausüben. Die Holländer sind zwar robust, tapfer und gewerbsam, allein sie scheinen eine heilige Scheu vor allen Neuerungen zu haben. Dies beweist zum Beispiel ihr hartnäckiges Verharren bei Schlitten statt der Räderfuhrwerke, um schwere Lasten auf rauhen Pflastern hinzuziehen. Wenig Fortschritt in den nützlichen Künsten ist in einem Lande zu erwarten, wo Menschen und Pferde noch heutiges Tages mit Holz beschuht sind, und wo man Männer, Frauen und Kinder noch immer an den Ufern der unendlichen Kanäle mit Hunden und Eseln in ein Joch gespannt findet.

Es mag sehr wahr sein, daß das holländische Patent-Gesetz den Fortschritt der nützlichen Künste in Holland nicht förderte. Große Fortschritte waren kaum bei einem so hartnäckig conservativen Volke zu erwarten; allein das holländische Gesetz war so außerordentlich egoistisch, daß von einer Förderung der Künste kaum die Rede sein konnte. Eine seiner Hauptklauseln erklärte, daß ein Eingeborner seines Patentes verlustig gehe, wenn er seine Erfindung in einem andern Lande patentiren lasse.*)

Die Befürworter der Abschaffungsacte begingen einen Mißgriff, indem sie auf

*) Ein die Abschaffung der Patente befürwortendes Mitglied der holländischen Legislatur sagte, es sei nutzlos, zu Gunsten der Patent-Gesetze auf die Vereinigten Staaten und England hinzuweisen, da sich diese Länder in einem Zustand der Degeneration befänden, ähnlich dem Zustand Hollands am Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts.

das Beispiel Hollands hinwiesen, eines Landes, in welchem die beschränkten Manufakturinteressen im Stillstand, wenn nicht gar im Rückschritt begriffen sind und dessen hauptsächlichsten Produkte aus Wachholderschnapps, Tulpen und Käse bestehen.

Die Schweiz, ein Land, das niemals Patentgesetze besessen, wird von den Befürwortern der Abschaffung des Patentwesens ebenfalls als Beispiel angeführt. In Betreff der Schweiz sagt Mr. Day in seinem vor der Philosophischen Gesellschaft von Glasgow verlesenen Artikel, auf den wir weiter unten zurückkommen werden: „Wann hörten wir jemals von einer wichtigen Erfindung, die in jenem Lande zur Reife gelangte? Wir finden zwar ungemein viel Erfindungsgeist in der Schweiz, allein den schweizerischen Erfindern gebricht es an dem Sporn eines Patentgesetzes, und deshalb kommen sie hierher oder gehen anderswo hin, wo eine Erfindung patentirt werden kann und von dem Staate als ein bona fide Eigenthum anerkannt wird."

Wir citiren folgende weitere Stelle aus Mr. Day's Buch: „Das Patentsystem ist das einige, das eine Nation in den Stand setzt, den größtmöglichen Vortheil aus einer Erfindung zu ziehen; das einzige, durch welches der wahre Werth einer Erfindung ermittelt werden kann, und deshalb das einzige, durch welches eine gerechte und billige Belohnung gesichert wird, die dem Erfinder gerade so viel verleiht als er selbst beansprucht."

Viertes Kapitel.

Wesentliche Züge eines guten Patentsystems.

Angenommen nun, daß es politisch und gerecht ist, irgend einen Plan zu adoptiren, nach welchem das Publikum die Erfinder für ihre Beiträge zum Fortschritt der nützlichen Künste bezahlt, und daß der beste Plan in einem klug durchdachten Patentsystem besteht, so kommen wir zunächst zu der Frage, welche Eigenschaften ein solches System haben sollte. Das beste Patentgesetz ist unstreitig dasjenige, welches die Erfinder mit der größten Liberalität behandelt, und zwar einfach deshalb, weil das Gesetz seinem Zwecke, die nützlichen Künste durch Anregung zur Produktion und Bekanntmachung neuer Erfindungen zu fördern, um so besser entspricht, je liberaler es gegen die Erfinder ist.

Allein diese Idee der Liberalität gegen die Erfinder darf nicht soweit getrieben werden, daß man den öffentlichen Zweck des Gesetzes sowie den Umstand aus den Augen verliert, daß die Erfinder nur die Mittel und Werkzeuge zur Erreichung jenes Zweckes sind. Mit andern Worten, wir dürfen nicht vergessen, daß die Nützlichkeit der Erfinder der Gesellschaft gegenüber die Basis ist, auf welche sich die ihnen gesetzlich zukommenden Rechte begründen; daß sie dabei genau dieselbe Position einnehmen wie andere Produzenten gemeinnützlicher Dinge, und daß die Gesellschaft, indem sie sich anheischig macht, sie für ihre Dienste zu bezahlen, das Recht hat, solche Bedingungen vorzuschreiben, wie sie nothwendig sein mögen, um Sicherheit zu erlangen, daß die Wirkung des Contraktes in jedem Falle mit dem Zweck desselben und mit dem Gemeinwohl übereinstimmen.

Wenn wir diese Prinzipien beständig und klar vor Augen hätten, so würden wir weniger von jener Verdammung der Patentgesetze hören, die sich auf die oft ausgesprochene falsche Annahme begründen, daß ihr einziger Zweck der sei, die „Erfinder zu beschützen." Dies ist

allerdings ihr Zweck, soweit die besonderen Interessen der Erfinder in Betracht kommen; allein sie haben noch einen höhern öffentlichen Zweck, nämlich den, den Fortschritt der nützlichen Künste zu fördern, und die „Beschützung der Erfinder" ist einfach das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Die Liberalität des Gesetzes gegen die Erfinder basirt sich nicht etwa auf poetische Sentimentalität, sondern auf rein utilitarische Gründe und auf Prinzipien praktischer Gerechtigkeit.

Die Gerechtigkeit der Patentgesetze ist daher, wie die eines jeden andern Contraktes nach dem Grade zu beurtheilen, in welchem sie die Interessen aller betreffenden Parteien zu vereinigen und von der Wahrheit auszugehen scheinen, daß die beabsichtigte wohlthätige Wirkung des Contraktes durch Bestimmungen, welche die Interessen der einzelnen Parteien einander feindlich gegenüber stellen, vernichtet werden muß.

Wenn dieser Prüfstein auf unser eigenes Patentsystem angewandt wird, so wird man finden, daß die Bedingungen, welche im Interesse des Publikums zu sein scheinen, zugleich auch zum wirklichen Vortheil der Erfinder sind; daß dieselben Vorsichtsmaßregeln zum Gewinn beider an dem Contrakt betheiligten Parteien wirken.

Ehe wir jedoch diesen Prüfstein anwenden, wollen wir erst sehen, was die Hauptprinzipien sind, die in Beziehung auf den angestrebten Zweck als wesentlich erachtet werden müssen, um von einem guten Patentgesetz anerkannt und befolgt zu werden.

Es ist nun selbstverständlich, daß nur neue und nützliche Erfindungen die Gegenstände giltiger Patente sein können; denn wenn ein Mensch etwas produzirt und bekannt macht, was nicht neu ist oder was nicht gebraucht werden kann, oder dessen Gebrauch dem Interesse der Gesellschaft zuwider ist, so gibt er der Gesellschaft blos, was sie zuvor schon hatte, oder was ihr von keinem Nutzen ist. Mit andern Worten, er giebt ihr nichts, und folglich schuldet ihm auch die Gesellschaft nichts. Ein für eine solche Erfindung verliehenes Patent wäre daher in Ermangelung eines entsprechenden Werthes null und nichtig.

Vorausgesetzt nun, daß die Erfindung neu und nützlich ist, so ist es für die Giltigkeit des Patentes nicht minder wesentlich, daß sie von dem Erfinder völlig und redlich mitgetheilt werde, denn sonst würde er seinen Antheil des Contraktes nicht redlich erfüllen. Es darf keine Verhehlung, keine Täuschung stattfinden, sondern die Enthüllung muß hinreichend sein, um dem Sachverständigen einen vortheilhaften Gebrauch der Erfindung zu ermöglichen, damit das Publikum nach Ablauf des Patentrechtes freien und vollen Gebrauch davon machen könne.

Außerdem ist es von wesentlicher Bedeutung, daß der Erfinder das, was er als seine originelle Idee beansprucht, klar und unzweideutig angebe, damit das Publikum während der Dauer seines Patentrechtes volle Kenntniß von der Natur und dem Umfang der ihm dadurch verliehenen exklusiven Rechte erhalte und erfahre, was es ohne Genehmigung des Patentinhabers nicht machen, gebrauchen oder verkaufen dürfe. Es darf daher in dieser Hinsicht keine Täuschung oder Zweideutigkeit stattfinden, sondern die Ansprüche des Erfinders müssen klar und deutlich dargethan werden.

Die Gerechtigkeit gegen das Publikum sowohl wie gegen die Erfinder erfordert daher, daß, so weit es möglich ist, nur

giltige Patente ertheilt werden, das heißt solche, die in Wahrheit das exklusive Recht verleihen, das sie zu verleihen vorgeben.

Dies ist gerecht gegen die Erfinder, weil der Werth eines Patenteigenthums, wie der eines jeden andern Besitzthums, im Verhältniß zu seinem ermittelten Grad der Sicherheit und Gewißheit steht; auch ist es gerecht gegen das Publikum, weil die Verleihung giltiger Patente nur ein wichtiges Element der Wirksamkeit und des allgemeinen Vortheils und Patentsystems ist.

Es erhellt daher, daß der Hauptzweck, den die Bestimmungen eines Patentgesetzes vor Allem anstreben sollten, der ist, die Verleihung von Patenten so viel wie möglich auf neue und nützliche, völlig enthüllte und klar erwiesene Erfindungen zu beschränken.

Ein zweiter Zweck, der, sofern die Verfolgung des ersten es zuläßt, im größtmöglichen Grade verwirklicht werden sollte, ist, daß Patente auf leichte, schleunige und billige Weise erlangt werden können, um sie den Armen sowohl wie den Reichen zugänglich zu machen.

Auch hier sind die Interessen des Publikums und der Erfinder identisch, denn je leichter und billiger giltige Patente erlangt werden können, desto mehr neue und nützliche Erfindungen werden gemacht und enthüllt werden, und desto rascher wird folglich der Fortschritt der nützlichen Künste vor sich gehen.

Natürlich werden die Erfinder, denen es darum zu thun ist, ihre Patente zu erlangen, deren Verleihung sie für ihr natürliches Recht halten, diesen zweiten Zweck als den wichtigsten betrachten. Ein wenig Nachdenken jedoch wird sie überzeugen, daß der wichtigste Punkt für sie der Grad des Vertrauens ist, das sie in die Giltigkeit ihrer Patente setzen können, und daß ein mäßiger Aufwand von Zeit und Geld zur Ermittelung, daß ein Patent, ehe es verliehen wird, die wesentlichen Elemente der Giltigkeit besitzt, ihnen selbst von Vortheil ist.

Auch in dieser Hinsicht stimmen die Interessen der Erfinder und die Interessen des Publikums mit einander überein.

Es ist zum Vortheil Beider — es ist das Recht Beider — daß, während die Verleihung giltiger Patente so frei wie möglich sein sollte, die Ausführung des Gesetzes dennoch so regulirt werde, daß die möglichst geringe Zahl ungiltiger Patente sich eine Existenz erschleiche.

Fünftes Kapitel.

Das Amerikanische Patent-System. — Vorläufige offizielle Prüfung.

Wir kommen jetzt zur Besprechung des unmittelbaren Gegenstands dieser Abhandlung, nämlich zu den Verdiensten des amerikanischen Patent-Systems, und zwar zuerst zu jener der Verleihung eines Patentes vorangehenden Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit einer Erfindung, die den Hauptzug des Systems bildet. Diese Eigenthümlichkeit ist eine Anerkennung des Prinzips, dessen wir bereits erwähnten, daß nämlich der erste wichtige Punkt für das Publikum sowohl wie für die Erfinder darin besteht, daß man vor der Verleihung eines Patentes ermittelt, daß die Erfindung neu, nützlich und klar beschrieben und beansprucht ist.

Vielleicht aber läßt sich der Zweck und die Wirkung jener vorläufigen Prüfung am besten verstehen, wenn wir eine Vergleichung mit auswärtigen Systemen anstellen, denen dieser Zug mangelt, wie zum Beispiel bei dem System Englands.

In England werden Patente faktisch auf

bloße Applikation hin ertheilt, ohne daß eine Untersuchung vorherginge, ob die Erfindungen, auf welche Patente verlangt werden, neu, nützlich oder hinreichend beschrieben sind.

Diese Fragen werden erst nach der Ertheilung eines Patentes durch einen Gerichtshof oder durch Geschworene entschieden. Es ist somit klar, daß ein englisches Patent keinen Beweis der Vollgiltigkeit mit sich trägt, es sei denn, daß es im Verlauf eines Rechtsstreites nach gründlicher Untersuchung durch einen Gerichtshof oder eine Jury indossirt wurde.

Von welchem Nutzen und Werth, möchten wir fragen, ist dem Erfinder ein Patent, dem weder er noch Andere Vertrauen beimessen können, so lange es nicht die Feuerprobe eines Rechtsstreites erfolgreich bestanden hat?

Ein solches System ist ein Abweichen von den wahren Prinzipien guter Legislation, deren höchster Zweck ist, Rechtsstreiten so viel wie möglich vorzubeugen.

Zu diesem Zwecke sind die zahlreichen Regulationen bestimmt, welche die Gesetze in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung aller Art von Eigenthum vorschreiben, um die Natur, den Umfang und den Bereich individueller Rechte klar darzuthun, um so viel wie möglich jenen Irrthümern, Verirrungen und Conflikten vorzubeugen, die zu Rechtsstreiten Anlaß geben.

Sicherlich sollte das Patent-Eigenthum nicht von dieser Sorgfalt des Gesetzes ausgenommen sein, sondern vielmehr in ungewöhnlichem Grade von demselben berücksichtigt werden, denn es ist Eigenthum, welches das Gesetz selbst zum Gemeinwohl geschaffen hat, und nicht nur die Staatsklugheit, sondern auch die öffentliche Gerechtigkeit erfordert, daß dasselbe auf das Sorgfältigste vor den Uebeln der Litigation bewahrt werde.

Das englische Gesetz, welches Litigationen nothwendig macht, um die Giltigkeit eines Patentes praktisch darzuthun, ist sicherlich ein anomales Gesetz.

Ein englisches Patent, das die Feuerprobe eines Rechtsstreites noch nicht erfolgreich bestanden hat, ist natürlich ein Gegenstand des Zweifels und Mißtrauens — ein Zustand der Dinge, der zweierlei Uebel erzeugt, erstens den sehr geringen Werth eines Patentes als veräußerliches Eigenthum, ein Uebel, das jene große Klasse von Erfindern, denen es an Kapital mangelt, leicht einsehen wird; zweitens aber die beständige Verletzung von Patentrechten, die der allgemeinen Mißachtung entspringen muß, denen diese Rechte ihrer Unsicherheit halber ausgesetzt sind.

Es ist somit klar, daß das Feld des Patent-Eigenthums unter einem solchen System ein bloßer Kampfplatz ist, auf welchem die Reichen und Unscrupulösen alle Vortheile für sich haben. Ein armer Patent-Inhaber kann von Glück reden, wenn er im Stande ist, sein Patent zu einer Quelle des Gewinnes für sich selbst zu machen. In den meisten Fällen wird ihm keine andere Wahl bleiben, als sich entweder gelassen der schamlosesten Beraubung seiner Rechte zu unterwerfen, oder aber zur Behauptung dieser Rechte mit großen Opfern den Beistand des Kapitals zu erkaufen, das dann natürlich den Löwenantheil an dem Gewinn in Anspruch nehmen wird.

Auf diese Art sind Patente von sehr geringem Vortheil für den Armen, während sie dem Reichen ungeheuren Gewinn bringen. Das Privilegium, das ein solches Patent verleiht, ist faktisch das Privilegium, durch Rechtshändel ein Recht darzuthun, und an solchen Litigationen können nur

Händelsüchtige Geschmack finden, während nur den Reichen die Möglichkeit dazu geboten ist.

Es ist wahr, daß der Erfinder eines wirklich werthvollen Dinges in dem Unternehmungsgeist eines Kapitalisten, der aus der Erfindung Vortheil ziehen will, einigermaßen Schutz finden kann, allein seid ist eine zufällige und nicht immer wünschenswerthe Art von Schutz.

Es ist vielleicht eines der stärksten Argumente zu Gunsten eines Patent-Systems, daß das englische System, so unwirksam und ungerecht es in mancher Hinsicht ist, von seiner Kostspieligkeit gar nicht zu reden, dennoch unstreitig viel dazu beigetragen hat, die praktischen Künste zu fördern, und daß es von einer großen Anzahl Erfinder in Anspruch genommen wird.

Wie wir bereits angedeutet haben, beabsichtigt das in unserem Gesetze vorgesehene System einer vorhergehenden Prüfung, solchen Uebeln so viel wie möglich vorzubeugen. Allerdings ist es eine Unmöglichkeit, das Patent- oder irgend ein anderes Eigenthum dem Bereich des Zweifels und der Litigation absolut zu entrücken, und wie vollkommen auch die Theorie eines Gesetzes diesem Zweck entsprechen mag, so wird doch stets die Ausführung desselben, sei es auch bloß in Folge unvermeidlicher Urtheilsirrungen, hinter einer praktischen Verwirklichung dieser Theorie zurückbleiben. Wir sagen dies angesichts der Klagen und Beschwerden, die von Zeit zu Zeit über unser Gesetz erhoben wurden; ohne Zweifel gab in den meisten Fällen die mangelhafte Ausführung des Gesetzes Aa dazu.

Wir wollen hier keineswegs behaupten, daß die vergangene oder gegenwärtige Ausführung des Prüfungssystems vollkommen war oder ist, oder der Vollkommenheit auch nur nahe komme. Ohne Zweifel hat die Maschinerie der Administration mit den an sie gestellten rasch zunehmenden Forderungen nicht Schritt gehalten; allein wie Zeit und Erfahrung in der Vergangenheit viele werthvolle Verbesserungen und Modifikationen in den Details an die Hand gaben, so können wir dies auch getrost von der Zukunft erwarten.

Allein aus den wider die Ausführung des Prüfungssystems erhobenen gerechten und ungerechten Klagen sind Argumente deduzirt worden, daß das System selbst ein Mißgriff, ein positiver Schaden sei und daß es daher abgeschafft werden sollte.

Die Hohlheit einer solchen Schlußfolgerung muß Jedem einleuchten. Es ist keine stichhaltige Folgerung, so lange nicht nachgewiesen wird, daß die gerügten Mängel und Fehler, die in der Natur des betreffenden Systems selbst ihren Ursprung haben und mit derselben unzertrennlich verbunden sind. Wenn erst erwiesen wird, daß die besten zu Gebote stehenden Administrationsmittel versucht wurden und dieselben Fehler und Mängel ergaben wie minder vorzügliche Mittel, dann, und nicht eher ist die Annahme gerechtfertigt, daß das System nicht ausgeführt werden kann und daher abgeschafft werden sollte; im vorliegenden Falle aber sind die Rügen, so weit sie auf Wahrheit beruhen, derart, daß sie die Verbesserung in der Administration sehr möglich erscheinen lassen.

Da indessen dieser Gegenstand des Werthes oder Unwerthes eines Prüfungssystems von großer Wichtigkeit ist, und zu vielen Discussionen pro und contra Anlaß gegeben hat, so lohnt es sich der Mühe, die Beschwerden, die über unser System erhoben wurden, in Erwägung zu ziehen, um zu sehen, in wie weit sie gerechtfertigt sind

und das ihnen beigelegte große Gewicht verdienen.

Vor allen Dingen ist es nothwendig, die Frage eines sehr allgemeinen Irrthums zu entkleiden, der einem völligen Mißverständniß des Gesetzes entsprang, jedoch häufig als Beweis angeführt wird, daß das System einer vorhergehenden Prüfung unwirksam sei. Es ist unstreitig der Fall, daß eine ungemeine Anzahl Patente für unbedeutende oder werthlose Dinge verliehen werden, von denen viele bereits bestehenden Dingen zu gleichem oder ähnlichem Zwecke nachstehen. Nun wird die Frage erhoben, warum die Regierung, welche nur für neue und nützliche Erfindungen Patente zu ertheilen vorgeben, beständig so viele Patente für nutzlose und geringfügige Dinge verleihe? Eine solche Frage entspringt einfach einem völligen Mißverständniß der Absicht des Gesetzes und der Bedeutung des Wortes nützlich, wie es sich in der Statute findet. Das Wort „nützlich" ist hier nicht gleichbedeutend mit dem Worte „werthvoll", auch drückt es keineswegs aus, daß eine Erfindung, um patentirbar zu sein, mehr oder wenigstens ebenso wirksam sein müsse wie frühere Erfindungen derselben Art. Es bedeutet einfach, daß eine Erfindung, um patentirbar zu sein, zu irgend einem praktischen Zwecke dienen müsse und nicht unbrauchbar, schädlich oder unmoralisch sein dürfe. Dies sind Fragen, die ein competentes Tribunal nach den bei der Application um ein Patent vorgelegten Beweisen auf gerechte und vernünftige Weise entscheiden kann.

Allein der Werth einer Erfindung, der in der Nützlichkeit derselben für das Publikum im Allgemeinen oder auch nur unmittelbar für Diejenigen besteht, die sich mit dem Geschäft oder der Kunst, für welche sie bestimmt ist, befassen, kann offenbar nur durch die Zeit und Erfahrung bei wirklichem Gebrauche festgestellt werden. Das einzig gerechte Urtheil ist dasjenige, welches das Publikum nach dem Gebrauche fällt. Kein Gesetz, kein Mensch und keine Klasse von Menschen darf sich anmaßen, die Frage im Voraus zu entscheiden, denn eine solche Entscheidung wäre nothwendigerweise gänzlich willkürlich, eine bloße Meinungssache, auf ungenügende Beweise hin begründet.

Diesen Punkt haben wir bereits beleuchtet, als wir über die geeignete Methode der Entschädigung der Erfinder für ihre Beiträge zur Förderung der nützlichen Künste sprachen. Wir bemerkten dabei, daß die Verleihung von Patenten die beste Methode sei, denn indem die Frage über den Werth eines jeden einzelnen Beitrages offen gelassen werde, um auf die einzig richtige Weise entschieden zu werden, erhalte der Erfinder durch Anwendung von gewöhnlicher Energie und Umsicht Gelegenheit, eine jenem Werthe, der auf diese Art am besten entschieden und geprüft werden könne, entsprechende Entschädigung zu erlangen.

Es giebt natürlich viele Fälle, in denen gewöhnlicher Scharfblick und gesunder Verstand auch ohne die Prüfsteine der Erfahrung und des Gebrauchs, sofort über die Werthlosigkeit einer Erfindung entscheiden könnte; allein in allen Fällen wäre eine solche Entscheidungsmethode als willkürlich zu verwerfen, und in sehr vielen Fällen würde die Entscheidung unrichtig und ungerecht sein.

Sie wäre nicht gerecht gegen die Erfinder im Allgemeinen, und es müßte eine Regel der Gerechtigkeit für Alle obwalten, um diese Frage über den Werth zum Gegenstand einer gesetzlichen oder offiziellen Entscheidung zu machen, denn auf keine andere Weise würde sie zum Vortheil für

das Publikum gereichen. Es ist kein Grund vorhanden, warum Erfinder nicht dieselbe Gelegenheit haben sollten wie andere Produzenten, ihre Produktionen dem Urtheil des Publikums zu unterwerfen. Auch ist der Einwand nicht stichhaltig, daß Patente für werthlose Erfindungen dem Publikum zum Nachtheil gereichen, denn Patente können auf keinerlei Weise das Publikum beeinträchtigen oder beschränken, das nicht gezwungen ist, Dinge zu kaufen oder zu gebrauchen, die ihm von keinem Nutzen sind.

Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß Patente für werthlose Erfindungen die schlimme Tendenz haben, daß sie zu bedauernswerther Verschwendung von Zeit und Geld Anlaß geben; dies aber ist augenscheinlich ein Uebelstand, für den die Patentgesetze und ihre Ausführung keineswegs verantwortlich sind. Das Uebel entspringt in großem Maße gerade aus dem eben besprochenen Mißverständniß des Gesetzes, das die Menschen veranlaßt, Patente als offizielle Beweise der Tauglichkeit der patentirten Gegenstände zu betrachten, was sie nicht sind, und auf diese Art zu dem Schlusse zu gelangen, daß sie werthlos sind, ohne sich näher darüber zu belehren und selbst ohne das Zeugniß ihrer eigenen Sinne zu berücksichtigen. Dies ist natürlich ein reiner Irrthum, für den der Irrende allein verantwortlich ist.

Was nun das Uebel selbst anbelangt, in so fern es einem bloßen Mangel an Umsicht und Klugheit von Seiten der Individuen entspringt, die ihre Zeit und ihr Geld für patentirte Erfindungen hinopfern, so wäre es ungefähr ebenso vernünftig und logisch, hieraus ein Argument gegen das Patentsystem zu ziehen, als wenn ein Mann, der thörichterweise sein Geld für ein schlechtes Stück Land hingab, die Natur dafür verantwortlich machen wollte, daß sie ihm das Land in den Weg stellte.

Es ist wahr, daß unsere Patentakte den Commissär autorisirt, Patente zu ertheilen, wenn er die Erfindung hinlänglich nützlich und wichtig befindet, und diese Bestimmung überträgt dem Commissär anscheinend eine Befugniß, bei deren Ausübung, das heißt bei der Beurtheilung der Patentfähigkeit, ihm ein allzu großer Spielraum gewährt ist. Allein diese Befugniß ist im Einklang mit der bekannten Politik u. den Prinzipien des Gesetzes, wie sie durch richterliche Entscheidung festgestellt sind, auszuüben, und die Prüfungsgewalt des Commissärs erstreckt sich auf eine bloße Ermittelung, ob die Erfindung jene negative Art der Nützlichkeit besitze, die zur Motivirung eines verliehenen Patentes unerläßlich ist.

„Unter einer nützlichen Erfindung (sagte Richter Story) versteht die Statute eine solche, die zu irgend einem Zwecke angewandt werden kann und der Gesellschaft ersprießlich ist, im Gegensatz zu einer Erfindung, die der Moral der Gesundheit und der guten Ordnung der Gesellschaft nachtheilig ist. Es ist nicht nothwendig, darzuthun, daß die Erfindung von so allgemeiner Nützlichkeit ist, daß sie alle andern jetzt bestehenden Erfindungen zur Erreichung desselben Zweckes übertrifft. Es genügt zu wissen, daß sie keine schädliche oder verderbliche Tendenz hat, daß sie auf die praktischen Künste angewandt werden kann, und daß ihre Wirksamkeit, so weit sie angewandt wird, heilsamer Art ist. Ist ihre praktische Nützlichkeit eine sehr beschränkte, so folgt von selbst daraus, daß sie dem Erfinder wenig oder gar keinen Gewinn bringen wird; ist sie geringfügiger Art, so wird sie ganz und gar unbe-

achtet bleiben. Das Gesetz nimmt indessen keine Rücksicht auf den Grad der Nützlichkeit; es verlangt einfach, daß sie zu irgend einem Zweck verwandt werden könne, und daß ihre Anwendung einer gesunden Moral oder Politik nicht widerstreite."

Derselben Doktrine begegnen wir in zahlreichen Entscheidungen, und die Grenzen der Machtbefugniß des Commissärs sind somit scharf vorgezeichnet. Dieselbe erstreckt sich nicht weiter als daß er, ehe er ein Patent verleiht, sich zu überzeugen hat, daß die Erfindung Nützlichkeit besitzt und von schädlichen Tendenzen frei ist, und daß sie im Gegensatz zu absoluter Frivolität hinlängliche Wichtigkeit hat. Die Frage des Werthes, in der gewöhnlichen relativen Bedeutung des Wortes, wird in den Patentgesetzen sehr richtig als nicht zur Frage über die gesetzliche Berechtigung eines Erfinders zu einem Patent gehörend ignorirt, und es ist somit eine irrthümliche Ansicht, daß das System einer vorläufigen Prüfung dazu bestimmt sei, den Punkt des Werthes in diesem Sinne zu ermitteln oder zu bestimmen.

Auf denselben Irrthum hin begründet sich merkwürdigerweise die sehr allgemeine Beschuldigung der Ungerechtigkeit gegen das Prüfungssystem und seine Ausführung. Es wird oft ernstlich behauptet (und dies geschah erst vor kurzer Zeit in einem unserer hervorragendsten Journale), daß die den Beamten des Patentbureau übertragene Macht, über den Werth der Erfindungen zu urtheilen, eine zu willkürliche und gefährliche Machtbefugniß sei.

Sie wäre es, wenn sie wirklich existirte. Diese Einwendung bekundete faktisch eine Anerkennung der Wahrheit, die wir zu beleuchten versuchten, daß nämlich ein Prüfungssystem, das über die Frage des Werthes zu entscheiden hätte, nicht mit Gerechtigkeit ausgeführt werden könnte. Auf die Behauptung, daß keine solche Gewalt existire, mag man vielleicht einwenden, daß es im Patentbureau Beamte gegeben habe, die eine solche Gewalt wirklich ausübten. Dies ist wahr, und es beweist nur, daß es unter den zahlreichen Beamten des Patentbureau von Zeit zu Zeit welche geben mag, die aus Mißverständniß ihrer Pflicht ihre Machtbefugniß überschreiten und sich eine ungesetzliche Jurisdiktion anmaßen.

Daß die Ausübung einer solchen ungesetzlichen Machtbefugniß nur selten versucht wird, ergiebt sich am besten aus den zahlreichen Patenten, die für Dinge von geringem oder gar keinem Werth verliehen werden. Diese Thatsache, als Argument gegen die Wirksamkeit des Prüfungssystems benutzt, auf die Hypothese hin, daß eine Ermittelung des Werthes einen Theil jenes Systems bilde, beweist sofort die Unstichhaltigkeit dieser Hypothese und der darauf basirten Beschuldigung der Ungerechtigkeit.

Kehren wir nun zu der Thatsache zurück, daß einzelne Beamte des Patent-Bureau ihre Machtbefugniß überschritten haben, indem sie sich über den Werth der Erfindungen ein Urtheil anmaßten, so ist dies natürlich ein gerechter Grund zur Beschwerde, obwohl sicherlich nicht gegen das Prüfungs-System, in dessen Prinzipienverletzung das Unrecht besteht.

Käme dieses Unrecht sehr häufig vor, so wäre dies ein sehr guter Grund für die Behauptung, daß die Ausführung des Gesetzes nicht mit dem Gesetze im Einklang stehe; daß dieses Unrecht indessen nicht häufig vorkommt, davon liefern die Patentlisten den überzeugendsten Beweis.

Ein anderer sehr allgemein verbreiteter Irrthum ist die Ansicht, daß das Prüfungs-System für die vielen Patente von geringem oder gar keinem Werthe verant-

wortlich sei, nicht weil dieselben für Erfindungen von geringem oder gar keinem Werth verliehen wurden, sondern weil die Spezifikationen und Ansprüche mangelhaft und ungenügend angegeben sind. Dies ist ein Mangel, für den die Patent-Inhaber allein verantwortlich sind; es ist ihre Pflicht wie ihr Recht, zu spezifiziren, was sie erfunden zu haben beanspruchen. Die Funktionen der Beamten des Patent-Bureau erstrecken sich nicht weiter als vor der Verleihung eines Patentes zu ermitteln, daß die angebliche Erfindung deutlich beschrieben ist und daß der erhobene Anspruch keinem Zweifel unterliegt. Dies müssen sie nothwendigerweise thun, wenn sie die Frage über die Neuheit und Nützlichkeit in Erwägung ziehen. Ist die Beschreibung nicht hinlänglich klar, oder beansprucht der Applikant mehr als ihm zukommt, so ist es ihre Pflicht, es ihm zu sagen, damit er seine Beschreibung oder seinen Anspruch amendiren oder modifiziren kann. Es ist indessen keineswegs ihre Pflicht, ihm zu sagen, daß er hätte mehr beschreiben oder beanspruchen können als er gethan habe; dies hieße richterliche und berathende Funktionen zugleich ausüben und eine Pflicht übernehmen, die das Gesetz billigerweise dem Erfinder selbst überläßt. Es ist eine billige Annahme, daß der Erfinder im Stande ist, seine Interessen selbst zu wahren, soweit es die Enthüllung seiner eigenen Ideen u. die Vorbringung seiner Ansprüche anbetrifft. Daß er weniger beanspruchen werde als ihm seiner eigenen Ansicht gemäß gebührt, ist wohl kaum anzunehmen. Auch erleidet die Sache keine Veränderung, wenn der Erfinder nicht im Stande ist, seine Erfindung und seinen Anspruch mit der erforderlichen Geschicklichkeit zu beschreiben und geltend zu machen, denn in diesem Falle kommt es ihm zu, die Dienste Solcher in Anspruch zu nehmen, die diese Pflicht für ihn erfüllen können. Die strenge Unparteilichkeit, welche die treue Erfüllung der Pflichten eines Beamten des Patent-Bureau erheischt, verbietet jedem solchen Beamten, sich zum Rathgeber des Erfinders aufzuwerfen, über dessen Ansprüche er zu entscheiden hat. Es ist ein sehr gewöhnlicher Ausdruck, daß das Patentamt der Wächter der Interessen der Erfinder sowohl wie des Publikums sei; dies ist wahr, so fern es sich auf sorgfältiges und unparteiisches Handeln in der Aburtheilung von Erfindungsansprüchen bezieht.

Es ist die Pflicht des Bureau, das verlangte Patent zu ertheilen, wenn der Applikant dazu berechtigt erscheint, oder ihn über alle Umstände zu belehren, welche den Anspruch unzuläßlich erscheinen lassen mögen. Alles Uebrige kann dem Erfinder selbst überlassen bleiben, denn dieser ist als ein intelligenter Mann zu behandeln, der seine Interessen selbst zu wahren weiß, und nicht als ein incompetenter Mensch unter Vormundschaft.

Sechstes Kapitel.

Vortheile eines Prüfungs-Systems.

Offizielle Zahlen beweisen, daß im Jahr 1870 von etwas über 19,000 Applikationen nahezu 5000 abgewiesen wurden.

Welche Ersparniß an Zeit, Geld und Arbeit, die sonst in fruchtlosen Unternehmungen oder Rechtshändeln vergeudet worden wären, finden wir hier repräsentirt! Welcher Werth an Beschützung der Respektabilität, und folglich welcher Werth an Patent-Eigenthum im Allgemeinen bekundet sich in der Versagung von Hunderten von Patenten in einem einzigen Jahr, die, wären sie verliehen worden, das Papier nicht werth gewesen wären, worauf sie gedruckt worden wären!

Wir können auf eine andere und kaum

minder vortheilhafte Wirkung des Prüfungs-Systems aufmerksam machen, nämlich auf seine berathende und hemmende Wirkung, wenn wir uns dieser Ausdrücke bedienen dürfen. Es ist das klare Interesse der Erfinder, Alles zu beanspruchen, wozu sie sich für berechtigt halten, und höchst wahrscheinlich werden sie stets mehr beanspruchen als ihnen gebührt. Patentansprüche begreifen häufig nicht nur Neues, sondern auch Altes in sich und somit entweder allgemeines Eigenthum oder das Eigenthum irgend eines andern Patent-Inhabers. Kein aufrichtiger Mann, der in diesen Sachen Erfahrung hat, wird in Abrede stellen, daß die Administration des Prüfungs-Systems von fast unberechenbarem Vortheil für Applikanten, Patent-Inhaber und das Publikum war, indem es diese wissentlichen oder unschuldigen Eingriffe in die Rechte Anderer (sei es des Publikums oder Einzelner) andeutete und zurückwies und die wahren Grenzen der Erfindung andeutete. Dieser Dienst hat die Interessen eines manchen Patent-Inhabers beschützt; hat manchem Erfinder seinen schwierigen Pfad erleuchtet; hat seine zu glühenden Hoffnungen gedämpft, ehe sie ihn zu Unternehmungen und Ausgaben verleiteten, die ihm die bittersten Täuschungen und Verluste bereitet haben würden, und in jeder solchen Ersparniß für die Erfinder müssen wir eine Ersparniß für das Publikum erblicken.

Es giebt indessen noch einen andern Vortheil, der einer Prüfung nothwendig entspringen muß, einen Vortheil von so großer Wichtigkeit, daß er an und für sich selbst als der Contrast mancher Uebel betrachtet werden kann. Wir meinen nämlich die Nothwendigkeit klarer und voller Spezifikationen und genauer Reklamationen.

Die genaue Prüfung der Beschreibungen und Ansprüche muß als ein gründlicher Hemmschuh wider Nachlässigkeit, Zweideutigkeit und Unbestimmtheit in der Ausarbeitung derselben wirken. Ein Applikant muß in seinem eigenen Interessen offen und klar in seinen Angaben sein, und hieraus ergiebt sich eine allgemeine Correktheit, deren Wichtigkeit für das Publikum sowohl wie für die Privatinteressen kaum überschätzt werden kann. In amerikanischen Patenten kann jene Unbestimmtheit und Mangelhaftigkeit der Beschreibung und Ansprüche nicht vorkommen, die einen so hervorragenden Zug vieler auswärtiger Patente bildet, und dessen Berichtigung zu so vielen langweiligen, kostspieligen und unbefriedigenden Rechtsstreiten Anlaß giebt.

Und wer kann den Werth der Patentamts-Protokolle unter dem Prüfungssystem ermessen, die so viel Licht über den gesetzlichen Status und den commerziellen Werth der Patente verbreiten? Bei jedem verliehenen Patent bildet das Protokoll der Applikation, der vielleicht stattgefundenen Abweisungen, der Gründe für diese Abweisungen und der früheren Erfindungen gegebenen Referenzen einen compakten Commentar, der, wenn er auch zuweilen nur beweist, wie merkwürdig irrthümlich das offizielle Urtheil gewesen ist, dennoch von unschätzbarem Werthe ist, um Denjenigen als Rathgeber und Führer zu dienen, die sich selbst ein Urtheil darüber bilden wollen, in welchem Grade der Werth eines Patentes durch das, was vorhergegangen ist, beeinflußt wird.

Auch wird es der Aufmerksamkeit des unparteiischen Beurtheilers nicht entgehen, daß die Administration des Prüfungssystems trotz aller seiner Mängel und Unvollkommenheiten sehr viel dazu beigetragen hat, den Patenten einen höheren gesetzlichen und commerziellen Standpunkt zu verleihen, als dieselben in andern Län-

dern einnehmen. Was sicher gemacht werden kann, ist sicher, und Alles, was zur Sicherheit verhilft, ist von Wichtigkeit. Und wie unendlich viel thun die Protokolle des Patentamtes, um dem Patent-Eigenthum dieses äußerst wichtige Element der Sicherheit zu verleihen.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß das moralische Gewicht, das Gewicht des Vertrauens, das Patentbriefe in unserem Lande in die Gerichtshöfe und unter denjenigen Theil des Publikums begleitet, der ein Verständniß von dem Patentsystem besitzt, sehr viel dazu beigetragen hat, Litigationen nicht nur zu vereinfachen und zu ökonomisiren, sondern denselben gänzlich vorzubeugen, indem es dem Rechte Vertrauen einflößt, das Unrecht aber zur Vorsicht mahnt!

Auch hat diese moralische Macht des Patent-Eigenthums keineswegs abgenommen (wie es der Fall gewesen sein müßte, wenn das Prüfungssystem im Ganzen ein Mißgriff gewesen wäre,) im Verhältniß zu der wunderbaren Zunahme dieses Eigenthums obgleich sie ohne Zweifel je nach der Competenz und Redlichkeit der herrschenden Mächte im Patent-Bureau bald stärker, bald schwächer war.

Das Patentbureau ist ein sehr umfangreiches Institut, in welchem sich eine ungeheure Sammlung von Material befindet, die sich von Tag zu Tag vermehrt. Dieser Umstand hat Viele veranlaßt, das Bureau als eine Organisation zu betrachten, die, wenn sie auch noch nicht überbürdet und schwerfällig ist, dennoch in kurzer Zeit so zu werden verspricht, und erschreckende Bilder sind von der furchtbaren Anhäufung von Gegenständen entworfen worden. Man hat gefragt, wie es für Menschen nur möglich sei, bei einem solchen Zustand der Dinge die Nachforschungen mit Schnelligkeit und Sicherheit zu besorgen. Es ist bereits viel geschehen, um diese Frage zu lösen, indem man das Material und die Arbeit theilte, die Protokolle auf eine compakte und zugängliche Gestalt reduzirte und eine strenge Klassifizirung einführte. Ohne Zweifel wird die Erfahrung im Laufe der Zeit noch fernere Verbesserungen an die Hand geben. In der That ist keine Organisation so groß oder complizirt, die man im Geiste des Systems und der Ordnung nicht zu einer einfachen und leicht zu regierenden Einheit machen könnte. Wenn dieselben richtigen Prinzipien erst auf das Arrangement der Funktionen angewandt werden, die im Arrangement des Materials bereits solche Wunder vollbracht haben, so wird das Patentbureau ein Muster der Wirksamkeit, der Ordnung und Gleichförmigkeit werden.

Siebentes Kapitel.

Das Prüfungssystem vom Auslande betrachtet.

Da wir uns einmal mit dem Gegenstand eines Prüfungssystems beschäftigen, so mag es hier am Platze sein zu sehen, wie dasselbe vom Auslande betrachtet wird, da die auswärtigen Ansichten über den Gegenstand großentheils der Beobachtung oder Berichten über die Wirkung des Systems, wie es in diesem Lande ausgeführt wird, entspringen.

Wir hatten bereits Gelegenheit, auf einige Eigenthümlichkeiten und Mängel des englischen Patentsystems hinzuweisen, die in letzter Zeit große Aufmerksamkeit erregten. Der Gegenstand wurde in und außer dem Parlament vielfach besprochen, und Untersuchungscomité's nahmen die Zeugnisse vieler hervorragender Männer entgegen, deren Stellungen hinsichtlich der praktischen Künste, oder deren Rechtskenntnisse ihre Ansichten der aufmerksamsten Beachtung empfehlen.

Die Mängel des gegenwärtigen englischen Systems sind allgemein anerkannt und scheinen Diejenigen, die sich an der Discussion betheiligen, sich in zwei Parteien gespalten zu haben, nämlich 1. Diejenigen, welche die gänzliche Abschaffung des Patentwesens befürworten, u. 2. Diejenigen, welche zwar Patente begünstigen, dennoch aber die Mängel der gegenwärtigen Gesetze einsehen und zur Abhülfe derselben die verschiedenartigsten Maßregeln vorgeschlagen haben.

In numerischer Hinsicht ist die erstere Partei nicht groß; auch besitzen die Gründe, die sie vorbringt, keinerlei Gewicht.

Abgesehen von den großen Kosten der Patente liegt der Hauptmangel des Gesetzes, wie allgemein zugegeben wird, in der willkürlichen und uncontrollirten Verleihung von Patenten, was redliche Erfinder in großem Maße der Barmherzigkeit unskrupulöser Freibeuter überliefert und die Thür zu Patenten für rein vorgebliche Erfindungen öffnet, oder für absurde und unpraktische Dinge, sowie für Patente mit unzulänglichen, vagen und betrügerischen Spezifikationen und Reklamationen. Was indessen noch schlimmer ist, es ist oft gar kein Hemmschuh für die wiederholte Patentirung ähnlicher Erfindungen vorhanden, und die Rechte der Patentinhaber schweben so im Dunkeln, daß nur ein Rechtsstreit Licht in die Finsterniß zu bringen vermag, und letzteres Uebel wird durch ungenügende Mittel zur Verhörung von Prozeßsachen noch verstärkt.

Die verschiedenen vorgeschlagenen Abhülfsmittel stimmen in einem Punkte überein :—sie alle weisen auf irgend eine Methode hin, um die Ertheilung von Patenten zu controlliren, sowie auf die Gründung eines speziellen Tribunals zur Erledigung der Patentfragen, Hinsichtlich der Art und Weise sowie der Zeit der Verwirklichung dieser Zwecke scheinen die Ansichten verschieden gewesen zu sein.

Natürlich konnte bei einer solchen Discussion unser Prüfungssystem nicht unbeachtet bleiben, und seine Verdienste sowohl wie seine wirklichen und vermeintlichen Mängel wurden frei besprochen.

Es ist indessen bemerkenswerth, daß Diejenigen, welche die Annahme eines mehr oder minder analogen Systems in England befürworteten, Männer waren, deren Ansichten um so größere Beachtung verdienten, da sie aus persönlicher Beobachtung und Erfahrung sprachen.

Unter diesen war Mr. Aston, ein hervorragender Rechtsanwalt, der, nachdem er die Mängel des englischen Gesetzes angedeutet hatte, gewisse Abhülfsmittel vorschlug. Er sagte, daß letztere nicht bloß spekulativer Art, sondern bereits erprobt seien, und bemerkte : „Diejenigen, denen ich das größte Gewicht beilege, sind in den Vereinigten Staaten von Amerika völlig erprobt worden, und haben sich wirksam erwiesen. Ich meine die Anwendung von Umsicht in der Verleihung von Patenten, und was noch wichtiger ist, die vor der Ertheilung eines Patentes einzureichende genaue Beschreibung der Erfindung und der Ansprüche in Gestalt einer vollständigen Spezifikation, die dann einer offiziellen Prüfung unterworfen wird, ehe sie für genügend erklärt werden kann. Meine eigenen Ansichten über die Operation der amerikanischen Patentgesetze basiren sich auf eine persönliche Untersuchung des in den Vereinigten Staaten adoptirten Systems und auf längere Erfahrung, die ich mir in meiner professionellen Praxis sammelte. Es ist meine Ueberzeugung, daß das amerikanische System ungeachtet seiner Mängel wirksamer ist als das unsrige,

und zwar weil es in großem Maße die Uebelstände beseitigt hat, die dem unsern noch immer ankleben."

Mr. J. Howard, ein Erfinder, Fabrikant und Parlamentsmitglied, bemerkte in seiner Erwiederung auf das Argument der Befürworter der gänzlichen Abschaffung des Patentwesens, es scheine ihm, als ob die meisten angeführten Argumente nur die Mängel des existirenden Gesetzes und seiner Ausführung berührten, nicht aber die Prinzipien eines Patentgesetzes selbst. Mr. Howard benützte die Gelegenheit, um auf den großen und günstigen Eindruck anzuspielen, den ein Besuch des Patentbureau der Vereinigten Staaten auf ihn gemacht hatte. Er spielte auf die wesentliche Nothwendigkeit der Amendirung des englischen Gesetzes an und drückte die Hoffnung aus, daß die Rechtsbeamten der Krone, wenn sie den Gegenstand in die Hand nähmen, für eine redliche Prüfung aller Erfindungen sorgen würden, die der Patentversicherung vorangehen müsse. Auch müsse darauf gesehen werden, daß die Spezifikation so klar sei, daß das Publikum wissen könne, wozu das Patent eigentlich verliehen sei, damit die verderblich'en Kosten der Litigationen vermieden würden.

Lord Romilly, Oberkanzleidirektor, war zwar eigentlich geneigt, die Abschaffung des Patentwesens zu begünstigen, auf die Theorie hin, daß dasselbe wenig zum Fortschritt der Kunst und Civilisation beitrage, schlug aber dennoch als Abhülfsmittel für den gegenwärtigen unwirksamen Zustand der Gesetze vor, „daß ein spezielles Tribunal völlig tüchtiger Männer ernannt werde, welche alle Applikationen um Patente einer Prüfung unterwerfen und letztere ertheilen sollten, wenn sie die Erfindungen für neu und nützlich hielten; Applikationen aber für triviale, werthlose, schädliche oder nicht neue Dinge sollten abgewiesen werden."

Noch ein anderer Befürworter der Annahme eines dem unsern ähnlichen Prüfungssystems in England fand sich in der Person des Mr. Mundilla, selbst eines Fabrikanten von hohem Rufe, der unser Land bereist hat.

Natürlich fehlte es nicht an Argumenten gegen die Einführung eines solchen Systems. Anspielungen auf vorangegangene Bemerkungen, wie es scheint, wurden von Mr. Woodcroft, dem vorzüglichen Hauptclerk des englischen Patentbureau, gemacht, der sich durch seine unschätzbaren Dienste in der Beaufsichtigung der Publikationen jenes Bureau einen wohlverdienten Ruf erworben hat. Höchst unglücklich war aber Mr. Woodcroft, wie uns bedünkt, in der Wahl der vermeintlichen Thatsachen, auf die er seine Einwendungen gegen ein Prüfungssystem basirte.

„Die Amerikaner", sagte er, „zahlen jährlich ungefähr £23,000 für vorläufige Prüfungen, und sie sind sehr unzufrieden damit. Das System vorläufiger Prüfungen ist versucht worden, und es hat sich nicht bewährt. Es ist in Preußen eingeführt, giebt aber keine Befriedigung. Es wurde in Frankreich, Oesterreich, Sardinien und Belgien versucht, allein in allen diesen Ländern wieder aufgegeben, da es sich nirgends erprobte. In Amerika ist es jetzt mit enormen Unkosten in Operation, und der Chef-Commissär (?) schrieb mir, daß es ein sehr unzweckmäßiges und ungerechtes System sei."

Diese Bemerkungen des Herrn Woodcroft sind oft von den Opponenten des amerikanischen Prüfungssystems citirt

worden, und viel größeres Gewicht wurde im Ausland dem Diktum eines Exbeamten unseres Patentbureau (dem der Titel Chef-Commissär beigelegt wurde) beigemessen, als ihm in diesem Lande angesichts der überwältigenden Meinungsäußerungen unserer besten Autoritäten zu Gunsten eines Prüfungssystems beigemessen werden würde.

Später jedoch äußerte sich Mr. Woodcroft wie folgt: „Ein Jeder sollte sein Patent haben, allein ehe dasselbe verliehen wird, sollten die competentesten Männer, die zu finden sind, über die Originalität der Erfindung entscheiden," eine Theorie, auf die wir später zurückkommen werden.

Daß das System in Preußen erfolglos blieb, wird Keinen wundern, der die Aussage des Herrn Bessemer darüber liest, eines Herrn, der aus eigener Erfahrung ein Stückchen von der Ehrlichkeit und der wohlthätigen Wirkung des preußischen Systems zu erzählen weiß, wenigstens so weit Ausländer dabei in Betracht kommen. Herr Bessemer sagt, daß er in Preußen kein Patent für seine Erfindung erwirkte, und erklärt seine Gründe wie folgt: „Er sandte sein Papier nach Preußen an die Adresse des Herrn Krupp, der ihm £5000 für die Benutzung seines Patentes bezahlte. Im Laufe der Zeit kam er um ein Patent ein, wurde aber durch das preußische Patentamt benachrichtigt, daß die Erfindung nicht neu sei. Das preußische Patentbureau ertheilt zuweilen Patente; es nimmt unter allen Umständen die Sporteln und die Zeichnungen brittischer Erfinder an und publizirt letztere nachher zum Vortheil Preußens. Das Bureau sagte, daß Mr. Nasmyth der Erfinder des Prozesses sei; Mr. Nasmyth sagte, er sei es nicht. Zunächst sagte man ihm, man wolle ihm den Namen des wirklichen Erfinders in wenigen Tagen mittheilen. Sechs Wochen verstrichen, und nun erhielt er zur Antwort: Wenn wir den Namen des wirklichen Erfinders bis morgen nicht finden, so wollen wir Ihnen ein Patent geben. Eine Woche verging, während welcher er jeden Tag auf morgen vertröstet wurde; endlich zeigte man ihm ein englisches Buch, worin seine eigene Erfindung publizirt war, und sagte: Ihre Erfindung ist bereits publizirt; den Gesetzen Preußens gemäß können wir Ihnen daher kein Patent ertheilen. Während dieser ganzen Zeit hatte man ihm ein Patent versprochen. Der Bessemer'sche Prozeß wird jetzt in Preußen in großem Maßstabe betrieben."

Es ist zu hoffen, daß dies ein außergewöhnlicher Fall war; es ist indessen eine wohlbekannte Thatsache, daß das preußische System in seinen Zwecken wie in seinen Mitteln äußerst willkürlich war, und daß es somit nothwendigerweise ein gänzlicher Mißgriff ist.

Das Beispiel Preußens war somit ein höchst unglückliches und unstatthaftes Argument gegen die Annahme eines Prüfungssystems, wie es einem freien Lande angemessen ist.

Was nun die Erfolglosigkeit der Prüfungssysteme in Frankreich, Oesterreich, Sardinien und Belgien anbetrifft, so sind wir natürlich in Ermangelung genauer Auskunft über die Prinzipien und Details, die zur Ausführung angewandten Mittel, oder die Art und Weise und die Zeitdauer ihrer Erprobung nicht im Stande, die Ursachen des Mißlingens zu ermitteln; höchst wahrscheinlich aber sind dieselben in irgend einer Willkürlichkeit im Zweck oder in der Methode zu suchen.

Kehren wir nun zu Mr. Woodcroft's Theorie zurück, so finden wir, daß er nicht

eigentlich einem Prüfungssystem, sondern nur unserem der Patentertheilung vorhergehenden Prüfungssystem opponirt. Er möchte gern jedem Mann für irgend etwas ein Patent ertheilen, allein ehe der Patent-Inhaber seine Rechte gegen Beeinträchtiger seines Patentes wahren kann, muß letzteres der Prüfung der „tüchtigsten Männer, die man finden kann, unterworfen werden." Wenn überhaupt eine Prüfung stattfinden soll, weshalb nicht vor der Verleihung des Patentes, so daß letzteres Dokument ein prima facie Beweis der Rechte des Patent-Inhabers ist? Warum soll ein Zweig der Regierung in's Blaue hinein Patente ertheilen, die ein anderer Zweig zu prüfen hat, ehe sie mit erwiesenen Rechten vor die Gerichtshöfe kommen oder unter das Publikum gelangen können? Hieße das nicht den Stall verschließen, nachdem die Kuh verschwunden ist?

Merkwürdigerweise sind Ideen, wie die des Herrn Woodcroft schon in unserem Lande aufgetaucht, wenn auch nur in sehr beschränktem Maße.

Es wurde der Vorschlag gemacht, das Prüfungssystem fortzusetzen und wenn das Bureau sich weigern, ein Patent zu ertheilen, so solle der Applikant auf eigene Verantwortlichkeit eines herausnehmen, dem jedoch der Makel offizieller Verweigerung anklebe. Welchen Nutzen könnte ein solches Patent dem Inhaber bringen? Würde er sich nicht in der Position eines Mannes befinden, der sein Besitzrecht auf ein Stück Land auf eine Urkunde basirt, die schon auf den ersten Blick als ungiltig erscheint, oder doch andere Zeichen ihrer Werthlosigkeit an sich trägt?

Ein Argument gegen das amerikanische System fand sich auch in einem Artikel, der aus zweiter Hand in den Spalten der „New Yorker Tribune" erschien und in andern Zeitungen, sowohl hier wie im Auslande, abgedruckt wurde.

Dies war der Artikel, den wir schon in einem frühern Kapitel dieser Abhandlung erwähnten, und der ein so völliges und eigenthümliches Mißverständniß der wahren Prinzipien unseres Systems verräth. Der Artikel äußert sich mißbilligend über die gefährliche Macht, die unsere Beamten ausüben, indem sie über die Neuheit und den Werth der Erfindungen ein Urtheil fällen. Es heißt darin:— „Eine Macht, welche selbst die bessern Beamten aus Mangel an Verständniß oder aus Irrthum mißbrauchen können, und welche die schlimmsten sicherlich auf die schändlichste Weise mißbrauchen werden."

Daß Gesetz eine Untersuchung des Werthes der Erfindungen nicht autorisirt, das haben wir bereits nachgewiesen, und was die Untersuchung der Neuheit anbelangt, so ist die Ausübung der Macht in dieser Hinsicht schon durch die Natur der Prüfung, durch die Rechte des Applikanten, im Fall der Abweisung volle Auskunft zu verlangen, sowie durch das Recht der Appellation hinlänglich vor Mißbrauch beschützt.

Wie groß muß die Verwunderung jener Engländer gewesen sein, welche sich die Uebel ihres Patentsystems so sehr zu Herzen nahmen, daß sie sogar die völlige Abschaffung des Patentwesens wünschten, wenn sich kein anderes Mittel zur Abhilfe der Uebelstände fände — wie groß muß ihre Verwunderung gewesen sein, als sie in genanntem Artikel die ernstliche Forderung fanden, daß „unsere Patentgesetze denen der Britten assimilirt werden; daß das Patent-Bureau hier wie dort einfach die Ansprüche auf Erfindungen oder Entdeckungen ihrer Ordnung nach registrire, und daß alle daraus entstehenden Rechts-

fragen durch die Gerichte entschieden werden sollten."

Ein Vorschlag wie dieser muß zu dem Gedanken Anlaß gegeben haben, daß das amerikanische Prüfungssystem in der That schlecht sein müsse, wenn amerikanischen Erfindern diese Alternative als die einzige erträgliche erscheine.

Die in England zu Tage geförderten ergötzlichen Resultate, das Erfindungseigenthum wie einen Knochen von dem glücklichen Gewinnenden im Triumph unter denen umhertragen zu lassen, die Willens sind, dafür zu kämpfen, ergeben sich aus dem Zeugniß des Mr. Nasmyth, des wohlbekannten Erfinders des Dampfhammers. „Er war als Zeuge in Patentrechtsstreiten vorgerufen worden und hatte viel von den Vortheilen und Nachtheilen der Patentlitigationen gesehen. Er glaubte, es herrsche unter wissenschaftlichen Zeugen eine große Tendenz zur Parteilichkeit, und er hatte diese Tendenz, statt eines Zeugen ein Rathgeber zu werden, selbst gefühlt. Sein Patent auf den von ihm erfundenen Dampfhammer war beeinträchtigt worden, allein er betrachtete die Sache von einem commerziellen Gesichtspunkte aus. Er hatte so viel von den enormen Kosten einer Litigation gesehen, daß er sich fest vornahm, sich lieber jeder Verletzung seiner Rechte zu unterwerfen, als dieselben durch die Gerichtshöfe geltend zu machen."

Mr. Webster, ein hervorragender Rechtsanwalt, charakterisirte die Patentlitigationen als „nichts Anderes als Spekulationen seitens der Litiganten auf die Ignoranz des Richters und der Geschworenen. Die Geschworenen sind oft sehr unwissend, und der Richter oft noch unwissender als sie alle."

Andere hervorragende und erfahrene Männer sprechen sich in demselben Sinne aus.

Wenn wir den zweideutigen Charakter vieler englischen Patente und den Mangel an bestimmten Reklamationen in Betracht ziehen, so ist die Ignoranz der Richter und Geschworenen nicht zu verwundern. In diesem Lande dagegen wird eine gehörig definirte Reklamation verlangt, ehe das Patent ertheilt werden kann, und in streitigen Fällen kommen die zu entscheidenden Angelegenheiten in solcher Gestalt vor die Gerichtshöfe, daß die Richter, von intelligenten Zeugen unterstützt, selten unfähig sind, die Erfindung zu verstehen.

Patentlitigationen sind in diesem Lande weder so kostspielig, noch so unbefriedigend wie in England, und dieser Umstand ist in großem Maße der Wirkung unseres Prüfungssystems zuzuschreiben, welches die Fragen reduzirt und vereinfacht, ehe sie vor die Gerichtshöfe kommen. Aehnliche, wenn auch nicht so bedeutende, Uebel kommen jedoch auch hier im Gefolge solcher Litigationen, nothwendige Uebel, wo Richter neben andern Amtspflichten sich mit einer Mannigfaltigkeit mechanischer Gegenstände zu befassen haben, von denen sie unmöglich eigene Kenntnisse besitzen können, so daß sie durch das Licht, das die Argumente der beiderseitigen Anwälte und das Zeugniß der Experten über die Sache verbreiten, zu ihren Schlüssen gelangen müssen.

Es kommen in diesem Lande vielleicht mehr Patentligitationen vor als in England, wie es denn auch weit mehr Patente hier giebt, indem die Zahl der alljährlich ertheilten Patente hier nicht weniger als fünfmal so groß ist als dort. Aus dem Zeugniß des Mr. Nasmyth und Anderer geht indessen hervor, daß die Patentlitigation in England keineswegs von der Zahl der Patente, sondern von dem Reichthum

und Muth der Patent-Inhaber abhängt. Es werden wenige Litigationen vorkommen, wenn dieselben so kostspielig sind, daß sie die Börse des Reichen leeren, und so unsicher, daß sowohl Reiche wie Arme es vorziehen, sich lieber einer Ungerechtigkeit zu unterwerfen als bei den Gerichten ihr Recht zu suchen. Es ist ein eigenthümlicher Zug des englischen Patentsystems — dessen bekannte Uebel jener weise Zeitungsartikel uns als Rettungsmittel vor den imaginären Uebeln unseres eigenen anempfiehlt — daß dasselbe, indem es die Giltigkeit eines Patentes zu einer offenen Frage macht, die nur durch Litigation entschieden werden kann, zugleich die Litigation zu einem so schrecklichen Ordeal macht, daß die meisten Sterblichen es unendlich vorziehen würden, ihre Rechte für immer entschieden und unbeachtet zu lassen, ehe sie sich diesem Ordeal unterzögen.

Es bedünkt uns, als ob die eingefleischtesten und unvernünftigsten Zänker einen Tausch unseres eigenen gegen jenes System wie einen Wechsel vom Regen in die Traufe ansehen müßten.

Patentlitigationen müssen der Natur der Sache gemäß stets kostspielig sein; das Mindeste daher, was aus Gerechtigkeit gegen die Erfinder geschehen kann, ist, dafür zu sorgen, daß sie, wenn nothwendig, mit einem gewissen Grad des Vertrauens und der Sicherheit die Gerichte in Anspruch nehmen können, daß sie einen Grund haben, worauf sie fußen können.

Eines der Abhilfsmittel, die von Denjenigen, welche den Gegenstand am besten verstehen, für den gegenwärtigen Zustand des Patent-Eigenthums in England vorgeschlagen wurden, besteht in der Gründung specieller Tribunale zur Aburtheilung von Patentsachen, wobei den Richtern der Beistand unparteiischer Sachverständiger zu Theil werden soll. Dies ist vielleicht etwas, was auch hier vortheilhaft erscheinen dürfte. Sicherlich eröffnet es die Aussicht, Patent-Inhabern den Vortheil der intelligentesten und befriedigendsten Aburtheilungen ihrer Rechte zu verleihen.

Dies ist indessen eine bloße Nebensache. Unter den Erfindern und ihren Rathgebern giebt es sicherlich Viele, die geneigt sind, bei der Aufzeichnung ihrer Ansprüche und Beschreibungen die Maxime zu befolgen, daß „die Sprache dazu geschaffen sei, um die Gedanken zu verbergen," und diese Tendenz muß verstärkt werden, wenn die Patente so leichtsinnig ertheilt werden und mit denselben so viel Ungewißheit und Gefahr verbunden ist, daß der allgemeine Eindruck dadurch erzeugt wird, daß Unbestimmtheit und Vagheit der Sprache von Nutzen sein mögen, um einen wenn auch noch so geringen Grund zu verschaffen, worauf man fußen könne.

Dies war die Erfahrung in England. Das Resultat der Politik, Patente ohne geeignete Prüfung zu ertheilen, „ohne zu ermitteln, ob die Spezificationen und Reklamationen klar, genau und bestimmt seien, wird von Mr. Aston in folgenden graphischen Worten geschildert:

„Patent-Inhaber beklagen sich, daß sie keinen hinreichenden Schutz für ihr Eigenthum haben, und das Publikum beklagt sich, daß es sich nicht vor dem Patente schützen könne. Manche Patent-Agenten sind intelligent, andere sind es nicht. Es ist ein sehr gewöhnliches Ding, daß ein unerfahrener Mann mit seiner Erfindung zu einem unerfahrenen Patent-Agenten geht, um bei demselben Beistand zu suchen. Der Patent-Inhaber kommt in letzterem Falle häufig in Versuchung, eine sehr weit gehende Reklamation vorzubringen, oder eine, die eine sehr umfassende Deutung zuläßt. In der Regel erfährt er daher den

wahren Werth seines Patentes nicht eher, bis er damit vor die Gerichte kommt; „hier wird es zum erstenmal einer strengen Prüfung durch einen Richter unterworfen — ein Ordeal, das nur sehr wenige Specifikationen auszuhalten vermögen."

Dies Alles bestätigt unsere Bemerkungen in dem vorhergehenden Kapitel über die wichtigen und wohlthätigen Wirkungen unserer vorläufigen Prüfung, indem dabei Klarheit und Präcision in der Aufzeichnung der Spezifikationen und Reklamationen erfordert wird.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände macht Mr. Aston den Vorschlag, daß eine offizielle Prüfung des Dokumentes, welches das Besitzrecht darthut, stattfinden solle; der Examinator sollte seiner Ansicht nach „ein Advokat sein, unterstützt von Personen, die technische Kenntnisse besitzen."

Mr. Webster, ein eminenter Kronanwalt, sagt, auf die Pflichten anspielend, welche die Anwälte der Krone unter dem gegenwärtigen System zu erfüllen haben: „Die Gerichtsbeamten erhalten keine genügende Beschreibung von der Natur der Erfindungen in der Praxis; sie sind nicht competent, sich mit solchen Gegenständen zu befassen; sie können denselben die erforderliche Zeit nicht widmen, und sie verstehen nichts von mechanischen Details. Ein Rechtsgelehrter ist die alleruntauglichste Person für die Erfüllung derartiger Pflichten." Die Akte vom Jahr 1872 stellte ihnen die Wahl frei, ob sie wissenschaftlichen Beistand anrufen wollten oder nicht; seiner Ansicht nach aber geschehe dies nur äußerst selten. Jede Applikation für ein Patent sollte von einer competenten Person geprüft werden, die den Gegenstand des Patentes gründlich versteht. Ist eine Erfindung schon früher patentirt worden, so solle der Applikant davon in Kenntniß gesetzt werden.

In einer Parlamentsdebatte über diesen Gegenstand sagte Mr. Carr, seiner Ansicht nach sei die Wurzel aller Uebel des gegenwärtigen Systems in dem Mangel an einem geeigneten Tribunal zu suchen, dessen Mitglieder, spezielle und Rechtskenntnisse zugleich besitzend, Patente, die nicht ertheilt werden sollten, verweigerten.

Ein anderes Parlamentsmitglied meinte, wenn die Patentgesetze beibehalten werden, so müsse vor Allem nothwendig eine Prüfung stattfinden, um zu ermitteln, ob die Erfindung neu, nützlich und hinreichend beschrieben sei.

Ein anderer wohlbekannter Kronanwalt, Mr. Grove, sagte, er sei zu Gunsten der Gründung eines speziellen Patenttribunals, dem die Macht zustehe, Patente zu ertheilen oder zu verweigern, auf den Grund hin, daß die Erfindungen neu oder nicht neu seien.

Es ließen sich noch viele wichtige Aeußerungen über diesen Gegenstand anführen; wir haben jedoch genug mitgetheilt, um zu beweisen, daß unter jenen gelehrten und erfahrenen Engländern, die der Patentgesetzreform ihre Aufmerksamkeit widmeten, eine merkwürdige Einmüthigkeit in der Ansicht herrscht, daß Umsicht in de Ertheilung von Patenten eine wesentliche Nothwendigkeit sei, und es ist beachtenswerth, daß Diejenigen, welche Gelegenheit zu praktischer Beobachtung der Ausübung solcher Umsicht in unserem eigenen Lande hatten, diese Theorie gerade am eifrigsten unterstützen.

Wir sehen die Uebel des Mangels an solcher Umsicht schlagend dargethan: Ertheilung von Patenten mit vagen u. unbestimmten Spezifikationen und Reklamationen; Patente für alte und für nutzlose Dinge, sowie für Dinge, die bereits patentirt sind; Patentinhaber, die erst in den Gerichten die Natur und den Umfang ihrer

Rechte lernen müssen, sich dennoch aber fürchten, vor die Gerichte zu kommen, so daß sowohl die Patentinhaber wie das Publikum nicht wissen, wie es um die Mehrheit der Patente bestellt ist, ob sie viel oder wenig Umfang besitzen, ob sie giltig oder werthlos sind.

Sicherlich ist ein solcher Zustand der Dinge unendlich schlimmer und unerträglicher als irgend eines der Uebel, die durch unser Prüfungssystem erzeugt wurden oder erzeugt werden können.

Eine der hauptsächlichsten Einwendungen, die in England gegen die Annahme eines Prüfungssystems ähnlich dem unsrigen vorgebracht wurden, ist das Erforderniß gründlich wissenschaftlicher Beamten, die, wie man glaubte, ein solches System unerläßlich mache, und auch hier herrscht da und dort die Ansicht, daß die Beamten unseres eigenen Patentbureau gründlich wissenschaftliche Männer sind oder sein sollten, und nicht selten bewerben sich Candidaten um Positionen in dem Bureau auf keinen andern Grund hin als daß sie sich im Besitz jener philosophischen Kenntnisse wähnen, die unserer Jugend in den Schulen und Akademien eingetrichtert werden.

Wir können uns kein größeres Unheil denken als die Besetzung unseres Patentamtes mit solchen Quasiphilosophen.

Neunundvierzig Fünfzigstel aller Applikationen um Patente basiren sich auf absolute Thatsachen, die am besten von praktischen Männern behandelt werden, welche allgemeine und praktische Kenntnisse, sowie gesundes Urtheil und Concentrationskraft besitzen, ohne von einseitigen Lieblingstheorien eingenommen zu sein.

Rein theoretische Kenntnisse, die außerhalb der Praxis erworben wurden, sind schlechtes Kapital für einen Beamten des Patentbureau. Es fehlte nicht an Beispielen, daß theoretische Examinatoren, die Maschinen und Apparate für unwirksam und unpraktisch erklärten, welche sich später im Gebrauch in jeder Hinsicht erfolgreich erwiesen. Wie viel Wissenschaft oder Geschicklichkeit auch bei der Produktion einer Erfindung thätig gewesen sein mag, so ist es dennoch wahr, daß die Applikation um ein Patent als eine reine, trockene Thatsache dem Bureau vorgelegt wird, oder vielmehr vorgelegt werden sollte, und daß sie weit besser von einem Mann von gesundem Verstand, Takt und praktischen Kenntnissen geprüft werden kann als von Einem, der nur rein theoretische Kenntnisse besitzt. Wenige Theoretiker stimmen in ihren Ansichten überein, und ihre Bemühungen, einen einfachen Gegenstand zu erläutern, führen nicht selten zur Verwirrung, gerade wie wissenschaftliche Experte in Giftmordprozessen, und nicht selten auch in Patentangelegenheiten, durch ihre widerstreitenden Ansichten häufig Richter und Geschworene verwirren und die Wahrheit verdunkeln.

Es giebt Klassen von Erfindungen, die von dem Examinator einen gewissen Grad von wissenschaftlicher Bildung verlangen; je mehr sich indessen diese Bildung mit der Praxis paart, desto besser wird der Examinator seine Pflichten erfüllen.

Wir können uns der Ansicht nicht entschlagen, daß die in England herrschende Befürchtung, daß es außerordentlich schwierig sein werde, tüchtige Beamte für die Ausführung des Prüfungssystems zu finden, eine unbegründete Befürchtung ist.

Die Behauptung, daß ein Prüfungssystem den Beamten eine Machtbefugniß verleihe, welche redliche Männer aus Irrthum, unredliche aus Absicht mißbrauchen könnten, ließe sich ebenso gut auf jedes andere System und die Administration eines jeden andern Amtes anwenden, da

in gewissem Grade von der Discretion Einzelner abhängt. Welchen Zweig der Regierung könnten wir wohl fortbestehen lassen, wenn wir jedes System abschaffen wollten, bei welchem offizielle Discretion nothwendig ist, weil gute Menschen nicht unfehlbar, schlechte aber nicht immer zu überwachen sind? Ein solches Argument auf das Prüfungssystem anwenden zu wollen, hieße behaupten, daß ein in seiner Theorie richtiges und in seinen Zwecken wohlthätiges System dennoch schlecht sei, weil es an fähigen und ehrlichen Männern zu seiner Ausführung gebreche,—ein Argument, das wohl wenige unserer Leser indossiren werden.

Wir haben bereits nachgewiesen, daß die willkürliche Gewalt, die das Prüfungssystem den mit seiner Ausführung betrauten Beamten einräumt, so beschränkt und scharf definirt ist, daß die Chancen eines schädlichen Mißbrauchs sehr gering sind, wenn die Gewalt solchen Händen anvertraut wird, denen sie der Absicht des Gesetzes gemäß anvertraut werden sollte.

Wir haben gleichfalls nachgewiesen, wie wohlthätig das System gewesen ist, selbst zugegeben, daß es nur unvollkommen ausgeführt wurde; wie gröblich seine Mängel aus natürlichen Ursachen übertrieben wurden; worin die wirklichen Mängel desselben bestehen, und durch welche Veränderungen diesen Mängeln abzuhelfen ist.

Außerdem haben wir die vielen Uebel nachgewiesen, die dem Mangel eines solchen Systems entspringen.

Wir glauben, daß unsere Leser, wenn sie die Frage von allen Seiten aufrichtig erwägen, mit uns in der Ansicht übereinstimmen werden, daß das Prüfungssystem, wie groß auch die Mängel seiner Ausführung gewesen sein mögen, im Ganzen dennoch von unschätzbarem Werthe für die Erfinder sowohl als für das Publikum gewesen ist; daß seine Abschaffung ein großes Unglück, das Signal zur allgemeinen Verwirrung des Patentwesens wäre, und daß ernstliche Bemühungen, die Organisation des Patentbureau in allen Punkten zu verbessern, in denen sie offenbar einer Verbesserung bedarf, viel dazu beitragen werden, das System in der Praxis so erfolgreich zu machen, wie es in der Theorie heilsam und gerecht ist.

Achtes Kapitel.

Mittel für mangelhafte Patente.

Nachdem wir in den vorhergehenden Kapiteln das in seiner Natur und in seinen Zwecken unserem Gesetze eigenthümliche Prüfungssystem so ausführlich besprochen haben, als der beschränkte Raum es gestattete, wollen wir uns nun andern Bestimmungen zuwenden, in denen sich der Geist der Gerechtigkeit und Liberalität gegen die Erfinder nicht minder klar kundgiebt.

Mit einem Patent ausgerüstet, das ihm nach vorhergegangener Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit der beanspruchten Erfindung verliehen wurde, kann nun der Patentinhaber vor das Publikum treten, mit der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß sein Besitztitel klar und bestimmt ist, und sollten Beeinträchtigungen seines Patentes ihn nöthigen, die Gerichte in Anspruch zu nehmen, so hat er wenigstens den rechtlichen und moralischen Vortheil eines Präsumtivbeweises, prima facie, von der Giltigkeit des Rechtes, das er zu wahren sucht.

Zuweilen gaben sich Erfinder der irrthümlichen Ansicht hin, daß die Ertheilung eines Patentes nach vorhergegangener Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung diese Fragen definitiv entscheide, und daß das Patent selbst eine Garantie der Neuheit und Nützlichkeit der darin

beschriebenen Erfindung sei. Dies ist natürlich ein Irrthum. Eine Applikation um ein Patent ist ein Verfahren ex parte, von dem das allgemeine Publikum nichts weiß. Dies ist nothwendig und wesentlich für die Beschützung der Interessen der Erfinder. Würden die Details einer Erfindung vor der Vertheilung eines Patentes öffentlich bekannt gemacht, so könnten leicht die nachtheiligsten Folgen daraus entstehen.

Es fehlt nie an unskrupulösen und engherzigen Menschen, die, wenn sie Gelegenheit hätten, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufbieten würden, um Erfinder zu chicaniren und sie an der Erlangung ihrer Rechte zu verhindern. Die Veröffentlichung der Applikationen um Patente würde interessirte Parteien zu Complotten und Machinationen aller Art antreiben, deren Resultate nicht nur den Erfindern, sondern auch dem Frieden und der Moral der Gesellschaft nachtheilig wären.

Es ist daher nothwendig, dafür zu sorgen, daß kein Anspruch auf eine Erfindung vor der Ertheilung eines Patentes öffentlich bekannt gemacht werde ; bis dahin sind die einzigen Parteien, die um den Anspruch wissen, in der Regel der Applikant und sein Anwalt, wenn er einen solchen hat, sowie das Patentbureau.

Es ist jedoch eine unverletzliche Maxime, daß die Rechte der Individuen durch Verhandlungen, an denen die Individuen nicht Theil nehmen, nicht behindert werden können.

Hieraus folgt, daß die Mitglieder des großen Publikums durch diejenigen Verhandlungen im Patentbureau, die sich auf Applikationen um Patente beziehen und die das Gesetz ihnen nicht bekannt machen läßt, noch ihnen die Betheiligung daran gestattet, nicht behindert werden können. Jedem Mitglied des Publikums steht es daher frei, durch triftige Beweise auf dem Rechtswege nachzuweisen, daß die in dem Patent beanspruchte Erfindung nicht neu oder die originelle Idee des Patentinhabers sei ; daß sie nicht nützlich sei oder daß das Patent aus andern Gründen ungiltig sei und nicht hätte ertheilt werden sollen.

Bei einer Litigation ist das Patent in so fern ein prima facie Beweis für den Inhaber, daß die durch das Gesetz autorisirten Beamten nach vorschriftsmäßig erfolgter Prüfung das Patent für eine ihrem Ermessen nach neue und nützliche Erfindung ertheilt haben, nachdem der Inhaber beschworen hat, daß dieselbe seinem besten Wissen nach seine eigene sei, und dieser der Ansicht dieser Beamten gemäß in seiner Spezifikation klar und hinlänglich beschrieben und beansprucht hat.

Es kann jedoch sehr leicht der Fall sein, daß der Patentinhaber mit seiner Ansicht, daß die Erfindung seine originelle Idee sei, im Irrthum war, oder daß er einen falschen Eid leistete ; auch ist es möglich, daß Mitglieder des Publikums, deren Rechte das Patent beeinträchtigen mag, durch Thatsachen und Beweise, die dem Patentbureau nicht vorlagen, nachweisen können, daß dies der Fall war, oder daß die Erfindung nicht nützlich sei, oder daß sie nicht so klar und hinreichend beschrieben sei, um die in der Kunst, worauf die Erfindung sich bezieht oder mit der sie in nächster Verbindung steht, Erfahrenen in den Stand zu setzen, nach der durch die Spezifikation ertheilten Belehrung Gebrauch davon zu machen. Jeden dieser Vertheidigungsgründe—und noch andere, die wir hier nicht erörtern wollen, da sie sich besser für eine gesetzliche als für eine praktische Abhandlung eignen — kann irgend ein Mitglied des Publikums bei einem Rechts-

verfahren vorbringen, das der Patentinhaber wegen Beeinträchtigung seines Patentes anstrengen mag. Doch liegt es einem solchen Mitglied des Publikums ob, seine Vertheidigungsgründe durch klare und unumstößliche Beweise darzuthun, um das Gewicht des prima facie Beweises umzustoßen, das die Existenz eines Patents zu Gunsten des Inhabers geltend macht.

Rein technische Anfechtungsgründe wider die Patente finden wenig Berücksichtigung; im Gegentheil werden die Gerichtshöfe die Spezifikationen und Reklamationen stets so auslegen, daß die Rechtsgiltigkeit des Patents wo möglich anerkannt werden muß.

Während nun ein Patent in keiner Hinsicht als eine Garantie der Rechte des Inhabers anzusehen ist, da jedes Mitglied des Publikums, das wegen Beeinträchtigung eines Patents verklagt wird, nachweisen darf, daß das Patent nicht hätte ertheilt werden sollen, und daß somit die Ertheilung desselben dem Inhaber keine gesetzlichen Rechte verleihe, kann letzterer versichert sein, daß er mit keinen feindlichen juridischen Kriticismen zu kämpfen haben werde, die jenen technischen Gründen, zu denen unehrliche Beklagte in der Regel ihre Zuflucht nehmen, ein williges Ohr leihen würden.

Allein obschon die Tendenz unserer Gerichtshöfe dahin geht, die Rechte der Patentinhaber in liberalem Geiste zu behandeln, so kann sich doch natürlich diese Liberalität nicht so weit erstrecken, daß sie Patente für giltig erklärt, die hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen offenbar mangelhaft sind. Eine Litigation hat nicht selten die Wirkung, dem Patent-Inhaber zu zeigen, daß sein Patent in manchen wesentlichen Punkten mangelhaft ist, und daß somit seine Rechte nicht derart sind, daß ein Gerichtshof sie anerkennen und bestätigen kann. Besteht dieser Mangel in gänzlicher Abwesenheit der Neuheit oder Nützlichkeit der beanspruchten Erfindung, so ist natürlich kein Mittel dafür vorhanden. Es mag indessen der Fall sein, daß der Mangel nur in der Abwesenheit eines dieser Erfordernisse in einem Theil der beanspruchten Sache besteht, oder bloß in der Art und Weise, wie die Erfindung beschrieben oder beansprucht ist. In seinem liberalen Verfahren mit den Rechten der Patent-Inhaber, deren Patente nur theilweise oder technisch defektiv sind, zeichnet sich unser Gesetz vortheilhaft vor den Gesetzen anderer Länder aus.

Dem englischen Gesetze gemäß entscheidet der Beweis, daß das Patent mehr enthält als was neu und originell ist, sofort den ganzen Prozeß gegen den Patent-Inhaber.

Unsere Statuten dagegen (Paragraph 60) schreiben vor, daß wenn ein Patent-Inhaber aus Zufall, Vergeßlichkeit oder Irrthum und ohne die geflissentliche Absicht, das Publikum zu täuschen oder zu betrügen, in seiner Spezifikation beansprucht hat, der ursprüngliche und erste Erfinder oder Entdecker irgend eines substantiellen und wesentlichen Theils des patentirten Gegenstands zu sein, ohne daß er es wirklich ist, so können er oder seine gesetzlichen Repräsentanten „dennoch wegen Verletzung irgend eines Theiles besagten Patentes, der bona fide sein Eigenthum ist, klaghaft werden," vorausgesetzt, daß es ein materieller und substantieller Theil des patentirten Gegenstands ist und sich von den ohne Recht beanspruchten Theilen klar unterscheiden läßt, obschon die Spezifikation mehr umfassen mag als das, wovon der Patent-Inhaber der ursprüngliche und erste Entdecker oder Erfinder war.

Man wird bemerken, daß ein zu viel umfassendes Patent diesem Paragraphen

gemäß nicht theilweise wirksam sein kann, es sei denn, daß die alte und die neue Materie im Wortlaut des Patentes genau unterschieden und getrennt werden kann, und daß die neue Materie ein materieller und substantieller Theil des patentirten Gegenstandes ist. Lassen sich die alte und die neue Materie nicht genau von einander unterscheiden, so ist das Patent völlig unhaltbar und kann nicht anerkannt werden; ein solcher Zustand der Dinge gefährdet indessen die Rechte des Erfinders nicht, denn er kann den Irrthum durch einen Modus berichtigen, auf den wir später zu sprechen kommen werden.

Diese Bestimmung zu Gunsten der Patent Inhaber in dem soeben citirten Paragraphen ist sehr richtig an die Bedingung geknüpft, daß in einem solchen Falle keine Kosten in dem Rechtsstreit erlangt werden sollen, es sei denn, daß die erforderliche Verzichtleistung vor dem Beginn der Litigation in dem Patent-Bureau eingereicht wurde; auch solle der Patent-Inhaber zu der Wohlthat dieses Paragraphen nicht berechtigt sein, wenn er die Einreichung besagter Verzichtleistung unbilligerweise vernachlässigt oder verzögert habe.

Diese Klausel der Statute ist dazu bestimmt, das Publikum vor der Nachlässigkeit oder Unredlichkeit der Patent-Inhaber zu beschützen, welche das Publikum wissentlich täuschen nnd betrügen möchten, indem sie fortfahren, das zu beanspruchen, was sie, wie sie wohl wissen, kein Recht zu beanspruchen haben.

Es ist das Recht des Publikums, daß kein Patent dem Inhaber mehr verleihen soll als ihm rechtmäßig gebührt. Der wahre Umfang seines Rechtes sollte klar aus dem Rechte hervorgehen, damit das Publikum davon Kenntniß erhalte.

Wenn daher ein Patent-Inhaber entdeckt, daß seine Ansprüche mehr umfassen, als das, dessen erster Erfinder er wirklich war, so handelt er unredlich gegen das Publikum, von dem er sein Patent hat, wenn er es versäumt, den Irrthum zu berichtigen und seinen Anspruch auf die legitimen Grenzen zu beschränken; und noch weit unredlicher handelt er, wenn er, des Irrthums kundig, den Versuch macht, durch gerichtliche Verhandlungen das Publikum zu zwingen, sich seinen ungerechten Ansprüchen zu unterwerfen.

Wenn daher ein Patent-Inhaber entdeckt, daß sein Patent Dinge umfaßt, deren wirklicher erster Erfinder er nicht ist, und wenn er findet, daß das Alte deutlich von dem Neuen zu unterscheiden und zu trennen ist, so ist er moralisch verpflichtet, sich ohne Zögern jenes Paragraphen des Gesetzes zu bedienen, der ihm gestattet, seinen Irrthum durch Einreichung einer sogenannten Verzichtleistung in dem Patent-Bureau zu berichtigen.

Verzichtleistung.

Das ist eine von der verzichtleistenden Person unterzeichnete, von einem oder mehreren Zeugen attestirte und im Patentbureau zu Protokoll genommene schriftliche Eingabe, worin auf solche Theile des patentirten Gegenstandes Verzicht geleistet wird, welche der Patentinhaber nicht zu beanspruchen oder kraft seines Patentes zu behaupten wünscht. Das Recht, eine Verzichtleistung einzureichen, beschränkt sich nicht auf den Patentinhaber allein, denn seine Erben und Curatoren (entweder des Ganzen oder eines Theilinteresses am Patent) haben das gleiche Recht. Bringt der Curator eines Theilinteresses eine Verzichtleistung ein, so bezieht sich diese natürlich nur auf sein Interesse.

Allein nicht jedes zu viel umfassende Patent kann auf diese Art berichtigt werden. Das Rechtsmittel der Verzichtleistung

ist natürlich nur in Fällen anwendbar, wo das Patent *theilbare* Züge der Erfindung spezifizirt und beansprucht. Die Theile, die als rechtmäßiges Eigenthum beibehalten werden, und diejenigen, auf welche Verzicht geleistet wird, müssen klar zu trennen und zu unterscheiden sein, und die beibehaltenen Theile müssen materielle und substantielle Theile des ursprünglich patentirten Gegenstandes bilden.

Ist nun das Patent nicht auf diese Art theilbar, ist der ursprüngliche Anspruch nicht derart, daß der Irrthum des Patentinhabers durch Ausstreichung eines leicht trennbaren Theiles berichtigt werden kann, dessen Beseitigung dennoch dem Patent einen materiellen und substantiellen patentirbaren Anspruchsgegenstand beläßt, so kann das Rechtsmittel der Verzichtleistung nicht in Anwendung gebracht werden.

Es giebt nun sehr viele aus Unachtsamkeit zu weit gehend ausgestellte Patente, in denen die Natur der Erfindung, der Beschreibung oder des Anspruchs eine solche Berichtigung mittelst Ausstreichung unmöglich macht. In solchen Fällen wären die Patentinhaber ohne Rechtsmittel und würden sich ohne eigene Schuld aller ihrer Rechte beraubt sehen—ein Zustand der Dinge, durch den sehr viele wirklich verdienstvolle und nützliche Erfinder unwiderbringlichen Schaden erleiden würden.

Um solchen Uebelständen vorzubeugen, schuf das Gesetz das Rechtsmittel der

Wiederverleihung.

Diese Bestimmung findet in keinem andern Patentgesetz eine Parallele und ist eine jener wahrhaft wohlthätigen Maßregel, die in Folge ihrer Gerechtigkeit und Liberalität unser Gesetz so wirksam machten.

Der 53. Paragraph der Akte lautet: „Sollte irgend ein Patent in Folge einer mangelhaften oder ungenügenden Spezifikation, oder in Folge des Umstandes, daß der Patentinhaber mehr als seine eigene Erfindung oder Entdeckung beanspruchte, als er berechtigt war, als neu zu beanspruchen, unwirksam oder ungiltig sein, und ist der Irrthum aus Unachtsamkeit, Zufall oder Mißverständniß und ohne betrügerische Absicht entstanden, so soll der Commissär nach erfolgter Zurückgabe des Patentes und Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren ein neues Patent für dieselbe Erfindung mit den berichtigten Spezifikationen ausstellen und dem Patentinhaber einhändigen lassen, oder im Falle dieser mit Tod abgehen, oder das Ganze oder einen ungetheilten Theil des ursprünglichen Patentes seinen Exekutoren, Administratoren oder Curatoren übertragen sollte, den letzteren, und zwar für Dauer des noch nicht abgelaufenen Termins des ursprünglichen Patentes, dessen Zurückgabe bei der Verleihung des berichtigten Patentes erfolgen soll."

Für zu viel umfassende Patente ist das Rechtsmittel *der* Wiederverleihung anwendbar, wenn der Defekt derart ist, daß er das ursprüngliche Patent völlig unwirksam und ungiltig macht, weil die Natur der Erfindung, der Beschreibung oder des Anspruchs derart ist, daß *kein* materieller oder substantieller Theil des patentirten Gegenstandes vorhanden ist, der, als das wahre und rechtmäßige Eigenthum des Patentinhabers, von demjenigen Theile, der nicht sein eigen ist, getrennt und unterschieden werden kann. Mit andern Worten, das Rechtsmittel der Wiederverleihung findet da Anwendung, wo das der Verzichtleistung nicht anwendbar ist.

Ein Patent, welches zu viel beansprucht, allein durch Verzichtleistung zu berichtigen

ist, ist dennoch in seinem ursprünglichen Zustand nicht ganz und gar unwirksam und ungiltig, sondern es ist, wie wir gesehen haben, dem Wortlaut des Gesetzes gemäß für alles Dasjenige giltig, was als materieller und substantieller Theil des patentirten Gegenstandes das wahre und rechtmäßige Eigenthum des Patentinhabers ist.

Auf ein solches Patent und wegen Verletzung derjenigen materiellen und substantiellen Theile desselben, die bona fide das Eigenthum des Patentinhabers sind, kann dieser eine Klage anstrengen, weil diese Theile in dem bestehenden Patente genau von den ohne Rechte beanspruchten Theilen unterschieden und getrennt und letztere daher durch einfache Ausstreichung aus dem Patent hinweggenommen werden können.

Ein zu viel umfassendes Patent dagegen, das durch Zurückgabe und Wiederverleihung berichtigt werden muß, ist unwirksam und ungiltig, und es kann keine Klage auf Grund desselben angestrengt werden, weil das Alte und das Neue in der bestehenden Beschreibung und Reklamation nicht von einander getrennt werden können. Kein einzelner Theil kann hinweggenommen werden, so daß noch immer ein materieller und substantieller Theil des patentirten Gegenstands verbleibt, der deutlich von den ohne Recht beanspruchten Theilen zu unterscheiden ist. Da eine Theilung somit unmöglich ist und das Patent in Folge dieses Umstandes völlig ungiltig ist, so besteht das einzige Rechtsmittel in einer Reconstruktion der Beschreibung und Reklamation, und dies kann nur auf dem Wege der Zurückgabe und Wiederverleihung bewerkstelligt werden.

Die Wiederverleihung ist indessen nicht nur als Rechtsmittel für zu viel umfassende Patente anwendbar, die durch Verzichtleistung nicht berichtigt werden können. Sie ist in der That eine Art Universalmedizin —eine Kur für alle Uebel, denen Spezifikationen und Reklamationen unterworfen sind. Der oben citirte Paragraph macht das Rechtsmittel der Wiederverleihung in allen Fällen anwendbar, wo eine aus unschuldigem Irrthum, aus Unachtsamkeit oder Zufall entstandene *defektive* oder *ungenügende* Spezifikation das Patent unwirksam und ungiltig macht.

Wie wichtig dies ist, ergiebt sich von selbst, wenn wir bedenken, daß das Aequivalent, das der Erfinder dem Publikum für das ihm verliehene Patent überläßt, in der Produktion und *Enthüllung* seiner Erfindung besteht. Das Wort „Enthüllung" bedeutet eine volle und offene Mittheilung aller Kenntnisse, die nothwendig sind, um Andere in den Stand zu setzen, die Erfindung so gut und vollständig in Ausübung zu bringen wie der Erfinder selbst, denn sonst hat er das von ihm verlangte Aequivalent nicht gegeben und deshalb ist sein Patent nicht gut. Dem Wortlaut unseres Gesetzes gemäß „liegt es dem Erfinder ob, in deren Patentbureau eine schriftliche Beschreibung seiner Erfindung sowie der Art und Weise und des Verfahrens, dieselbe anzufertigen, zusammenzusetzen und zu gebrauchen, einzureichen, und zwar in so klaren, vollständigen, bündigen und genauen Ausdrücken, daß Jeder dieselbe anfertigen, zusammensetzen und gebrauchen kann, der in der Kunst oder Wissenschaft, der die Erfindung angehört oder zu der sie am nächsten in Beziehung steht, geübt und erfahren ist." Ein Patent ist somit nicht giltig, wenn die wesentlich erforderliche Information mangelt, oder wenn irgend etwas so ungenügend, zweideutig oder unverständlich angegeben ist, daß die ganze Beschreibung

nicht hinreicht, die Kunstverständigen zu einem wichtigen und vortheilhaften Gebrauch der Erfindung zu führen. Wie leicht solche Mängel vorkommen können, wenn ein unerfahrener Erfinder es unternimmt, seine Beschreibung selbst zu entwerfen, oder wenn er einen incompetenten Anwalt damit beauftragt, läßt sich selbst denken. Das Recht der Wiederverleihung setzt einen Patentinhaber in den Stand, seine Beschreibung so zu berichtigen und zu erweitern, daß sie die getreue Erfüllung seines Contraktes mit dem Publikum darthut, und auf diese Art wird ihm sein Privilegium gerettet.

Allein die Macht der Wiederverleihung hat noch einen anderen Zweck, der den Erfindern von nicht geringem Vortheil ist.

Es ist von wesentlicher Bedeutung für die getreue Erfüllung des Contrakts zwischen dem Publikum und dem Erfinder, daß letzterer klar und offen angebe, was er als seine Erfindung beansprucht, damit das Publikum aus seiner eigenen Angabe den Umfang seiner Rechte kennen lerne, oder wie das Gesetz dies ausdrückt: „er muß den Theil, die Verbesserung oder die Combination, die er als seine Erfindung oder Entdeckung beansprucht, klar und deutlich darthun."

Was man die Spezifikation nennt, begreift die Beschreibung und diese nothwendige Beanspruchung in sich, welche letztere mit Bezug auf die Beschreibung auszulegen ist. Indem die Gerichtshöfe nun den Anspruch auf diese Art auslegen, werden sie ihm stets wo möglich Bedeutung und Wirkung geben, und dies zwar im vollsten Maße, den sie ihm nach dem Lichte, das die Beschreibung darüber verbreitet, geben können, insofern dies mit den offenbaren Rechten des Patentinhabers vereinbar ist. Denn nicht nur werden sie sich bemühen, das Patent so zu construiren, daß es als rechtsgiltig bestehen möge, sondern auch wo möglich so, daß es die ganze Erfindung des Patentinhabers wirksam beschütze. Natürlich aber können sie dabei nicht über den Wortlaut des Patentes hinausgehen. Ihre Liberalität findet in dem wirklichen Inhalt der Spezifikation ihre Grenzen. Durch eine liberale Auslegung des ganzen Dokumentes können sie einem scheinbar dunklen Anspruch eine entschiedene Bedeutung geben, oder auch einem scheinbar beschränkten Anspruch eine weitere Bedeutung verleihen als die Worte desselben, einzeln genommen, ausdrücken würden. Allein sie können Auslassungen nicht ergänzen, noch das Patent so auslegen, daß es Das in sich begreift, was weder direkt noch indirekt beansprucht wird.

Es mag nun vorkommen—und wirklich kommt es häufig vor—daß ein Erfinder aus Versehen in seiner Beschreibung oder Reklamation eine Hinweisung auf irgend einen materiellen oder substantiellen Theil seiner Erfindung ausläßt, die eine richterliche Auslegung seines Patentes zu Gunsten eben dieses Theiles rechtfertigen würde. Dies ist somit ein Fall, wo das Patent in Folge einer defektiven und ungenügenden Spezifikation unwirksam ist, um der *wirklichen* Erfindung ein exklusives Recht zu verleihen. In diesem Falle kann der Patentinhaber sein Patent zurücknehmen und ein neues herausnehmen, und zwar auf eine amendirte Spezifikation hin, welche das Ganze der in dem ursprünglichen Patent *nachgewiesenen*, aber nicht beanspruchten Erfindung deutlich spezifiziren und beanspruchen muß.

Auch ereignet es sich zuweilen, daß ein Patent mehrere *verschiedenartige* patentirbare Verbesserungen umfaßt, von denen jede einzelne zum Gegenstand eines besondern Patentes hätte gemacht werden

können, und es mag nun nothwendig und wünschenswerth sein, sie auf diese Weise zu trennen. Zu diesem Zwecke schreibt das Gesetz vor, daß der Commissär nach seinem Gutdünken auf Ansuchen des Applikanten mehrere Patente für verschiedene und besondere Theile des patentirten Gegenstandes ertheilen könne, und zwar gegen Zahlung der erforderlichen Gebühr für eine Wiederverleihung für jedes einzelne dieser Separatpatente.

Es ist wohl zu bedenken, daß der legitime Zweck einer Wiederverleihung darin besteht, das Defektive in dem Originalpatent zu berichtigen, sowie das Ganze der Erfindung vollständiger oder richtiger zu beanspruchen und zu beschreiben. Die Worte des Gesetzes lauten dahin, daß der Commissär nach Zurückgabe des Patentes und Zahlung der erforderlichen Gebühren ein neues Patent für dieselbe Erfindung mit berichtigten Spezifikationen ausstellen lassen solle, und es ist ausdrücklich bemerkt, daß kein neuer Gegenstand in der Spezifikation aufgeführt werden dürfe. Der Ausdruck „neuer Gegenstand" bezieht sich nicht auf die bloße Sprache, sondern auf die Substanz. Veränderungen oder Modifikationen des Wortlauts sind zulässig, wenn sie nothwendig sind, um die legitimen Zwecke zu erreichen, nämlich die Berichtigung dessen, was im ursprünglichen Patent mangelhaft war, ob nun in der Beschreibung oder in dem Anspruch. Allein kein neuer oder veränderter Zug darf darin aufgeführt werden, weil die Wiederverleihung des Patentes für den identischen Gegenstand ist, der die wirkliche Erfindung des Patentinhabers bildete, als er um sein Originalpatent einkam, und für welche das Patent damals verliehen worden wäre, wenn die Beschreibung oder der Anspruch nicht defektiv oder ungenügend gewesen wäre.

Die Natur und der Zweck der Wiederverleihungen sind sehr mißverstanden worden, und was als eine Abhilfsmaßregel zu Gunsten der Rechte der Erfinder beabsichtigt war, wurde bis vor Kurzem oft zu einem Mittel ungesetzlicher Ausdehnung des Bereiches der Patente und zur Beeinträchtigung des Publikums mißbraucht.

Dies wurde zuweilen dadurch bewirkt, daß man auf schwache Anfangsspuren wichtiger Prinzipien, die man vielleicht in einer patentirten Erfindung vorfand, weitgreifende Ansprüche begründete, die in eine solche Sprache gekleidet waren, daß sie sich auf jede bekannte Anwendung solcher Prinzipien auf einen gleichen Zweck ausdehnen ließen; zuweilen geschah es auch durch absichtliche Interpellation in der amendirten Spezifikation, wobei neue Gegenstände, die im Originalpatent gar nicht genannt waren, aufgeführt wurden.

Unter nachlässigen und incompetenten Administrationen nahm dieses Uebel beständig zu, bis es gigantische Proportionen erreicht hatte. Kaum war ein Patent für eine wirklich nützliche Erfindung lukrativ geworden, so daß sie Aufsehen erregte, so machten sich auch schon habgierige und gewissenlose Spekulanten an das Werk, irgend ein altes an und für sich werthloses und leicht käufliches Patent aufzufinden, in dem sich aber einige rohe embryonische Spuren der dem werthvollen Patente zu Grunde liegenden Prinzipien entdecken ließen. Sodann wurde eine Wiederverleihung erwirkt und aller Scharfsinn der Sprache aufgeboten, um dieser Wiederverleihung die anscheinende Wirkung zu geben, dem, was in dem späteren Patent werthvoll war, den Schein geraubter Ideen aufzuprägen. Diese Art der Wiederverleihung wurde zu einer

Waffe, um verdienstvolle Patentinhaber und Fabrikanten zu chicaniren und Geld von ihnen zu erpressen und ihnen entweder die Früchte ihres Erfindungs- und Unternehmungsgeistes zu rauben oder sie zu zwingen, dieselben mit ihnen zu theilen.

Dies hatte zugleich die Wirkung, die Wiederverleihung von Patenten im Allgemeinen in Mißkredit zu bringen, zum großen Nachtheil wirklich verdienstvoller Erfinder.

Man fand es endlich nothwendig, die Wiederverleihung von Patenten einigermaßen zu beschränken, um diesem heillosen Treiben ein Ziel zu stecken.

Während nun vor der Annahme der letzten Akte (Juli 1870) Wiederverleihungen von Patenten von Curatoren ohne Berücksichtigung der ursprünglichen Patentinhaber erlangt werden konnten, verlangt jetzt der 33. Paragraph, daß, obschon Wiederverleihungen von Patenten an Curatoren oder Repräsentanten ertheilt werden können, die Applikation und die neue Spezifikation dennoch von dem Erfinder oder Entdecker eingereicht und beschworen werden müsse, von dem billigerweise anzunehmen ist, daß er am besten wisse, was seine eigentliche Erfindung war, und der wohl der letzte sein würde, falsche oder trügerische Angaben darüber zu machen, während der Zweifel, ob der Patentinhaber sich als ein gefügiges Werkzeug erweisen werde, sehr dazu beitragen muß, die Spekulation zu vermindern, welche früher mit alten Patenten Handel trieb, und zwar zu keinem andern Zwecke, als um Wiederverleihungen zu räuberischen Zwecken zu erlangen. Diese Bestimmung ist indessen nicht auf Patente anwendbar, die vor dem Monat Juli 1870 übertragen wurden. Ueber diese Anforderung des Gesetzes wurden Beschwerden erhoben, auf den Grund hin, daß sie die Uebernehmer von Patenten zu sehr der Gewalt der Patentinhaber überliefern und letztere in den Stand setze, von Denjenigen Geld zu erpressen, die ihnen bereits für das Eigenthum Zahlung geleistet haben, dessen Besitztitel durch Wiederverleihung zu bekräftigen nothwendig gefunden werden möge. Allerdings werden die Käufer von Patenten sorgfältiger und vorsichtiger sein müssen als früher; dies ist indessen ein materieller Vortheil, denn die den Käufern auferlegte Vorsicht muß nothwendig auch die Patentinhaber zwingen, bei der Erlangung ihrer Patente größere Vorsicht anzuwenden, da unvollkommene Patente auf dem commerziellen Markt geringeren Werth besitzen.

Dieselben Ursachen, welche den Handel mit Patenten zu rein spekulativen Zwecken hemmen müssen, werden im Laufe der Zeit auch, wenigstens einigermaßen, dem Treiben jener Individuen Schranken setzen, die bei einem zu laxen Zustand des Gesetzes unverdienten Erfolg haben, und die man professionelle Patentinhaber nennen kann; Männer, die ohne jeglichen Verdienst als Erfinder in kleinen Patenten die Mittel finden, um auf Kosten des Publikums ihre Taschen zu füllen.

Während es nun unpolitisch und unrecht wäre, hinsichtlich der Berechtigung zu der Wohlthat des Patentgesetzes einen Unterschied zwischen Erfindungen verschiedener Grade anscheinender Nützlichkeit zu machen, so ist es sowohl politisch wie gerecht, Maßregeln zu ergreifen, die den allgemeinen Stand der Patente hinsichtlich ihres gesetzlichen Werthes zu heben bestimmt sind. Jede Maßregel somit, die, so lange sie den Patentinhabern keinen wirklichen Nachtheil bringt, den Erfindern die Nothwendigkeit auferlegt, in ihrem eigenen Interesse bei der Aufzeichnung ihrer Spezifikationen mit Vor-

sicht zu Werke zu gehen, ist wohlthätig, und als eine solche Maßregel kann auch diese auf Wiederverleihungen bezügliche betrachtet werden.

Ist das Patent übertragen worden und sind nun mehrere Individuen daran betheiligt, so müssen bei einer Applikation um Wiederverleihung Alle ihre Zustimmung geben.

Auch ist es durch den Wortlaut der letzten Akte ausdrücklich bestimmt, daß kein neuer Gegenstand in der Spezifikation ausgeführt werden dürfe; auch dürfen im Fall eines Maschinenpatentes das Modell und die Zeichnungen nicht amendirt werden, ausgenommen jedes durch das andere.

Doch finden wir folgende weitere Bestimmung:

„Wo aber weder Modell noch Zeichnung vorhanden ist, da können Amendements gemacht werden, nachdem zur Ueberzeugung des Commissärs nachgewiesen wurde, daß dieser neue Gegenstand einen Theil des Originalpatents bildete und durch Versehen, Zufall oder Irrthum aus der Spezifikation ausgelassen wurde."

Die Weisheit dieser letzteren Bestimmung, oder der Zulassung äußerlicher Beweise bei Applikationen um Wiederverleihung, ist in Zweifel zu stellen. Wirkliche bona fide Fälle für die Ausübung dieser dem Commissär übertragenen weitgehenden Machtbefugniß müssen verhältnißmäßig sehr selten sein, und die Maßregel könnte zu vielen Betrügereien Anlaß geben, ohne die Zwecke der Gerechtigkeit wesentlich zu fördern.

Als eine weitere nothwendige Schranke für Wiederverleihungen erheischt das Gesetz, daß Applikationen um solche ebenso der Revision und Restriktion unterworfen sein sollen wie die ursprünglichen Applikationen.

Da die Zurückgabe eines Originalpatents nicht eher erfolgt, bis die Ausgabe des amendirten Patentes stattgefunden hat, so bleibt das Original in Kraft, wenn die Applikation um das letztere verweigert und zurückgezogen wird.

Es ist ferner bestimmt, daß eine Wiederverleihung mit ihrer berichtigten Spezifikation bei allen künftig entstehenden Rechtsstreiten vor dem Gesetze dieselbe Wirkung haben soll, als wenn sie ursprünglich in dieser berichtigten Gestalt ausgestellt worden wäre. Rechtsstreiten, die aus dem Originalpatent entstanden, wird natürlich durch die Zurückgabe und Wiederverleihung ein Ende gemacht, da der Patentinhaber ausdrücklich erklären muß, daß das Originalpatent unwirksam und ungiltig war.

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Züge der Ver. St. Patentgesetze.

In diesem Kapitel werden wir in Kürze auf jene Bestimmungen unseres Patentgesetzes hinweisen, die in dem vorhergehenden Kapitel unbeachtet blieben.

Es ist vielleicht eine der schlagendsten Beleuchtungen der Verschiedenheit in Geist und Prinzip zwischen unserem Patentgesetz und dem englischen, daß, während in letzterem das Recht des Patentinhabers darauf beruht, daß er der Erste war, der die Erfindung durch sein Patent dem Publikum enthüllte, bei uns die Frage des Rechtes durch das Datum entschieden wird. Hier handelt es sich darum, wer die fragliche Erfindung zuerst machte, nicht wer sie zuerst dem Publikum enthüllte.

Unter unserem Gesetz verliert der Erfinder seine Rechte nicht durch öffentlichen Verkauf oder Gebrauch seiner Erfindung, bis nach Ablauf einer Periode von nicht

über zwei Jahren nach Einreichung seiner Applikation. Es ist vielleicht fraglich, ob diese Frist von zwei Jahren nicht eine zu große Ausdehnung der Liberalität ist; sicherlich aber gestattet sie Zeit, die in den meisten Fällen hinreichend wäre, um entweder die positive und relative Nützlichkeit einer Idee praktisch zu ermitteln, oder um jene pekuniäre Unterstützung zu erhalten, deren ein armer Erfinder bedürfen mag, um seine Erfindung in Gebrauch zu bringen.

Die Verschwendung zu vieler Zeit mit Experimenten ist von der Gefahr begleitet, daß dieselbe Erfindung mittlerweile von einer andern Person gemacht werden kann, oder daß die Idee in den Besitz unskrupulöser Personen kommen mag, die nicht zögern würden, den ursprünglichen Gedanken eines Andern zu beanspruchen und zu patentiren, wenn ihnen derselbe werthvoll erschiene. Da Applikationen um ein Patent geheime ex parte Verhandlungen sind, so könnte ein solcher Diebstahl ohne Wissen des wahren Erfinders stattfinden, und erst bei der Applikation um sein Patent würde er erfahren, daß bereits ein Anderer im Besitz eines unrechtmäßig erlangten Patentes sei. Diese Wahrscheinlichkeit würde, gäbe es keinen Hemmschuh für dieselbe, jene Opfer an Zeit, Geld und Geschicklichkeit, welche nothwendig sind, um manche Originalerfindungen in praktische Gestalt zu bringen, zu gewagt erscheinen lassen und zur voreiligen Patentirung halbreifer Ideen antreiben. Dieser Gefahr kann das Gesetz nicht gänzlich vorbeugen, allein es hat wenigstens etwas gethan, um die Erfinder während der Zeit zu beschützen, deren sie benöthigt sind, um die zur Prüfung ihrer Ideen nothwendigen Experimente anzustellen.

Der 40. Paragraph der Akte bestimmt, daß jeder Bürger der Vereinigten Staaten, der eine neue Erfindung oder Entdeckung gemacht hat und weitere Zeit zur Prüfung derselben wünscht, ein Caveat in den geheimen Archiven des Patentbureau deponiren kann.

Das Caveat

ist einfach eine kurze Beschreibung einer Erfindung und ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeiten, von der Erklärung begleitet, daß der Caveator, der die Erfindung als sein eigen beansprucht, damit beschäftigt ist, Schritte zur Vervollkommnung derselben zu thun, ehe er um ein Patent einkommen wolle. Dieses Caveat wird in den geheimen Archiven des Bureau deponirt und ist nur den Beamten und dem Caveator oder solchen Personen zugänglich, die er zur Einsicht des Dokumentes förmlich autorisiren mag. Da ein Caveat sich nur auf eine unvollendete Erfindung bezieht, während das Patent für eine vollendete ertheilt wird, so werden in dem Bureau keine weiteren Verhandlungen damit vorgenommen, sondern es liegt nun dem Caveator ob, innerhalb eines Jahres seine Erfindung zu beendigen und seine Applikation um ein Patent einzureichen; diese Frist kann indessen durch Erneuerung des Caveat von Jahr zu Jahr verlängert werden. Es ist eine sehr gewöhnliche Ansicht, daß Caveats eine temporäre Sicherheit verleihen, und viele Erfinder werden dadurch zu der irrigen Ansicht verleitet, daß ein Caveat eine Art temporäres Patent sei. Dies ist nicht der Fall. Ein Patent ist die Verleihung des ausschließlichen Rechtes, eine vollendete Erfindung während einer gewissen Periode anzufertigen, zu gebrauchen und zu verkaufen, es ist somit das Aequivalent das das Publikum dem Erfinder für die Enthüllung einer solchen vollendeten Erfindung bietet. Ein Caveat ist blos

des Erfinders eigener Akt in Beziehung auf eine unvollendete Erfindung, die er geheim zu halten wünscht, bis er Zeit gehabt hat, dieselbe zu vollenden, um sie dann zu enthüllen und von dem Publikum das ausschließliche Recht zu erlangen, sie anzufertigen, zu gebrauchen und zu verkaufen. Ein Caveat ist somit, wie sein Name andeutet, einfach eine Warnung, wodurch das Patent-Bureau benachrichtigt wird, daß der Caveator eine Erfindung gemacht hat, die er zur Reife zu bringen und binnen eines Jahres um ein Patent einzukommen gedenkt.

Die Wirkung, die das Gesetz dieser Warnung verleiht, macht es dem Patent-Bureau zur Pflicht, während eines Jahres nach der Einreichung oder der Erneuerung eines Patentes keinem andern Applikanten ein Patent für die Erfindung zu verleihen, ohne dem Caveator Gelegenheit zu geben, die Priorität seines Rechtes darzuthun. Zu diesem Zweck ist dem Caveator von der Einreichung irgend einer intervenirenden Applikation um ein Patent Notiz zu geben, ohne ihm jedoch den Namen und das Domicil des Applikanten mitzutheilen; zugleich wird ihm gestattet, binnen drei Monaten von der Zeit solcher Notiz seine Erfindung zu vollenden und seine Applikation um ein Patent einzureichen. Versäumt er, dies zu thun, so wird angenommen, daß er auf seinen Anspruch Verzicht leiste, worauf der des andern Applikanten ohne weitere Berücksichtigung des Caveat in Erwägung gezogen und entschieden werden wird.

Der 24ste Paragraph der Patentakte schreibt vor, daß Jeder, der eine neue und nützliche Kunst, Maschine, Manufaktur oder Composition, oder irgend eine neue und nützliche Verbesserung einer solchen, erfunden oder entdeckt hat, die von Andern in diesem Lande nicht gekannt oder gebraucht und vor seiner Erfindung weder in diesem noch in einem fremden Land patentirt oder in einer gedruckten Publikation beschrieben worden ist, auch mindestens zwei Jahre lang vor seiner Applikation nicht öffentlich gebraucht oder verkauft wurde, es sei denn die Applikation zurückgezogen worden, nach Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren und andern erforderlichen Verhandlungen ein Patent dafür erhalten könne.

Das Erste, was uns in diesem Paragraphen in die Augen fällt ist, daß der Ausdruck „Jeder" sowohl Bürger wie Ausländer umfaßt, die hinsichtlich der Patentgesetze auf völlig gleichem Fuße stehen.

Es mag hier bemerkt werden, daß ein Erfinder, sei er nun ein Bürger oder ein Ausländer, der seine Erfindung zuvor in einem fremden Lande patentirt hat, deshalb seines Anrechts auf ein Patent in diesem Lande nicht verlustig geht, vorausgesetzt daß seine Erfindung während einer Periode von mehr als zwei Jahren vor seiner Applikation um sein Patent innerhalb der Vereinigten Staaten nicht in öffentlichen Gebrauch — das heißt in den Gebrauch des Publikums — gekommen ist; sein Patent wird jedoch zu derselben Zeit wie das auswärtige Patent ablaufen, oder wenn er mehrere auswärtige Patente besitzt, mit dem, das den kürzesten Termin hat, und in keinem Falle kann ein Patent der Vereinigten Staaten den Termin von siebzehn Jahren, von seinem Datum an gerechnet, überschreiten. (Paragraph 25.)

Zunächst folgt eine Aufzählung patentirbarer Gegenstände, sodann eine Aufzählung der zur Erlangung eines Patentes nothwendigen Bedingungen, die denn auch natürlich zur Behauptung eines ertheilten Patentes wesentlich sind.

Diese Bedingungen sind:

1. Daß der Gegenstand, für welchen um ein Patent nachgesucht wird, vor der Erfindung desselben durch den Applikanten von keinem Andern „in diesem Lande gekannt oder gebraucht“ gewesen sein darf.

Die bloße Kenntniß oder der Gebrauch des Gegenstandes in einem fremden Lande macht an und für sich ein Patent nicht ungiltig, und ein Beweis solcher Kenntniß oder solches Gebrauches, es sei denn in der Natur eines „Patentes oder einer gedruckten Publikation,“ ist gegen ein Patent nicht zulässig, ausgenommen, wo es sich darum handelt, dem Patentinhaber solche Kenntniß nachzuweisen, um zu zeigen, daß sein Anspruch auf die Erfindung kein bona fide Anspruch war, und daß er sein Patent durch trügerische Angaben erlangte. Hinsichtlich der Frage, welche Kenntniß oder welcher Gebrauch in diesem Lande ein Patent ungiltig mache, scheint uns die Regel zu sein, daß die Kenntniß und der Gebrauch nicht ganz geheim gewesen zu sein brauchen, sondern in so weit offen, daß man annehmen kann, daß sie dem Publikum zugänglich war; über diesen Punkt hinaus ist es von keinem Belange, wie beschränkt die frühere Kenntniß oder der Gebrauch gewesen sein mag.

2. Daß der Gegenstand, für welchen um ein Patent nachgesucht wird, vor seiner Erfindung durch den Applikanten weder in diesem noch in irgend einem fremden Lande patentirt oder in irgend einer gedruckten Publikation beschrieben wurde.

Ein früheres Patent für einen ähnlichen Gegenstand oder eine gedruckte Beschreibung eines solchen ist der bestmögliche Beweis des Mangels an Neuheit einer Erfindung, und zu diesem Zwecke ist ein auswärtiges Patent oder eine im Ausland gedruckte Publikation eben so wirksam wie einheimische Patente und Publikationen. In jedem Falle ist es ein dem Publikum zugängliches Dokument der frühern Existenz der von dem Applikanten oder Patent-Inhaber als sein Originaleigenthum beanspruchten Erfindung. Um aber eine Applikation abzuweisen oder ein Patent für ungiltig erklären zu können, muß ein früheres Patent oder eine gedruckte Publikation, ob nun einheimischen oder auswärtigen Ursprungs, die Erfindung so klar und deutlich darthun, daß eine competente Person, die mit dem Kunstzweig, worauf die Erfindung sich bezieht, vertraut ist, in den Stand gesetzt wird, den Gegenstand anzufertigen oder zu gebrauchen. Bloße vage Andeutungen auf etwas Aehnliches sind nicht genügend.

In Ermangelung einer früheren Kenntniß oder Benützung in diesem Lande, oder eines Patentes oder einer gedruckten Publikation in diesem oder irgend einem auswärtigen Lande ist eine Erfindung in den Augen des Gesetzes neu, und der Erfinder hat ein Anrecht daran, das er durch ein Patent vervollkommnen und sichern kann.

Er ist nicht verpflichtet, innerhalb einer spezifizirten Zeit um ein Patent einzukommen, und da kein anderer Beanspruchender vorhanden ist, so kann eine auch noch so lange Verzögerung, dies zu thun, an und für sich ihn seines Rechtes nicht verlustig machen. Die Statute deutet indessen zwei Wege an, auf denen er seines Rechtes verlustig gehen kann:

1. Durch den öffentlichen Gebrauch oder Verkauf der Erfindung während der Periode von mehr als zwei Jahren vor der Applikation um ein Patent.

Der öffentliche Gebrauch ist nicht nothwendigerweise ein Gebrauch seitens des Publikums, sondern irgend ein Gebrauch, wie beschränkt er auch sein mag, in der Oeffentlichkeit, so daß ein Ding mehr als zwei Jahre öffentlich bekannt ist.

Da der öffentliche Gebrauch oder Ver-

kauf während einer Periode von weniger als zwei Jahren ein Patent nicht beeinträchtigt, und da ein Erfinder während einer solchen Periode seine Erfindung durch Manufaktur und Verkauf, oder indem er den Gebrauch derselben Andern gestattete, zu einer Quelle des Gewinnes für sich selbst gemacht haben mag, so wäre es nicht recht, wenn er unter einem in der Folge erlangten Patent den ferneren Gebrauch oder Verkauf der früher von ihm, oder mit seiner Genehmigung von Andern, gebrauchten und verkauften Artikel hemmen oder hindern könnte.

Der 37. Paragraph verordnet daher, daß Jeder, der vor der Applikation um ein Patent irgend eine neu erfundene oder entdeckte Maschine oder irgend einen andern patentirbaren Gegenstand von dem Erfinder kaufte oder mit seinem Wissen und seiner Einwilligung anfertigte, oder einen so angefertigten Gegenstand verkaufte oder gebrauchte, das Recht haben solle, den so angefertigten oder gekauften spezifischen Gegenstand zu gebrauchen und Andern zum Gebrauch zu verkaufen, ohne dafür strafbar zu werden.

Von der Wohlthat dieses Paragraphen sind Diejenigen ausgeschlossen, welche vor der Applikation um ein Patent trotz der Rechte des Erfinders und ohne sein Wissen und seine Einwilligung die Erfindung construirt oder angewandt haben.

2. Durch Entsagung.

Ein Erfinder kann jederzeit vor der Applikation um ein Patent seinen Rechten entsagen. Allein ausgenommen im Falle des öffentlichen Gebrauchs oder Verkaufs während einer Periode von mehr als zwei Jahren würde das Gesetz die Präsumtion einer Entsagung nie begünstigen. Ehe man zu dem Schluß gelangen kann, daß einer Erfindung entsagt wurde, muß ein klar erwiesener Akt oder Ausdruck von Seiten des Erfinders vorliegen, worin derselbe unverkennbar seine Absicht darthut, kein ausschließliches Anrecht an die Erfindung zu beanspruchen, sondern dieselbe öffentliches Eigenthum werden zu lassen, denn einer Erfindung kann nur zu Gunsten des Publikums entsagt werden.

Ein giltiges Patent kann in der Regel für eine Verbesserung erlangt werden, die in diesem Lande von Andern nicht gekannt oder gebraucht, noch vor dem Datum ihrer Erfindung oder Entdeckung durch den sie als sein Eigenthum Beanspruchenden in diesem oder irgend einem fremden Lande patentirt oder in einer gedruckten Publikation beschrieben worden war, es sei denn, daß er dieselbe während einer Periode von mehr als zwei Jahren vor seiner Applikation um ein Patent dem öffentlichen Gebrauch oder Verkauf überließ, oder daß er zu irgend einer Zeit vor solcher Applikation sie durch einen freiwilligen Akt dem Publikum anheimstellte.

Sollte der Anspruch eines Applikanten auf ein Patent abgewiesen, oder sollte ein verliehenes Patent auf dem Rechtswege angefochten werden, auf den Grund hin, daß ein früheres auswärtiges Patent oder eine Beschreibung in einer gedruckten auswärtigen Publikation vorliege, so kann dem Applikanten oder Patentinhaber, wenn er durch vollgiltige Beweise darzuthun vermag, daß seine Erfindung älter ist als jenes auswärtige Patent oder jene Publikation, dennoch ein Patent ertheilt werden, wenn er ein Applikant ist; ist er aber ein Patentinhaber, so wird sein Patent für rechtsgiltig erklärt werden.

Im Falle eines Applikanten für ein Patent genügen Beweise ex parte, um sein Prioritätsrecht darzuthun.

Auch sind solche Beweise competent, um die Abweisung eines Anspruchs auf ein Patent auf Grund einer Beschreibung u

einer gedruckten Publikation in diesem Lande umzustoßen, oder eine Abweisung auf den Grund hin, daß die Erfindung bereits in öffentlichem Gebrauch oder Verkauf sei; es sollte sich denn ergeben, daß solcher öffentliche Gebrauch oder Verkauf während einer Periode von mehr als zwei Jahren vor der Applikation um ein Patent stattgefunden habe.

Wird aber eine Applikation um ein Patent für einen Gegenstand eingereicht, der bereits in diesem Lande patentirt ist, oder den ein Anderer zu gleicher Zeit hier zu patentiren sucht, so mag es in jedem Falle nothwendig sein, die Frage der Priorität der Erfindung in dem Bureau zu prüfen. Dies geschieht mittelst einer sogenannten Intervention—einer gerichtlichen Verhandlung, bei welcher den rivalisirenden Beanspruchern derselben Erfindung gestattet wird, zur Unterstützung ihrer respektiven Ansprüche Beweise vorzubringen, die auf dieselbe Weise abgegeben werden wie bei einer Litigation vor einem Billigkeitsgericht, und wobei jede Partei das Recht hat, zugegen zu sein und die Zeugen der Gegenpartei einem Kreuzverhör zu unterwerfen. Diese Abweichung von der allgemeinen Regel, welche Applikationen um Patente ganz und gar zu ex parte Verhandlungen macht, wird durch die Umstände des Falles bedingt. Das Patentbureau kann gesetzlicherweise nur dem wahren und ersten Erfinder ein Patent verleihen, und kann ein zweites Patent für denselben Gegenstand gesetzlicherweise nur Dem ertheilen, der sich als der wirklich wahre und erste Erfinder ausweist und somit einen höhern Anspruch hat als der erste Patentinhaber. Wenn also zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Personen vor dem Bureau erscheinen, von denen jeder vorgiebt, der wahre und erste Erfinder desselben Gegenstandes zu sein; oder wenn eine Applikation um ein Patent für denselben Gegenstand eingereicht wird, an welchem ein Anderer kraft eines ertheilten Patentes bereits ein exklusives Anrecht hat, so müssen Zeugenbeweise herbeigeschafft werden und Verhandlungen stattfinden, um die Frage der Priorität der Erfindung zu entscheiden. Bei diesen Verhandlungen ist es absolut nothwendig, daß einenfalls die rivalisirenden Applikanten, andernfalls der Applikant und der frühere Patentinhaber beide zugegen sind; da durch diese Verhandlungen ihre respektiven Rechte in dem Patentbureau entschieden werden sollen, und keines Menschen Rechte dürfen entschieden werden, ausgenommen wenn er Zeuge der Verhandlungen ist.

Es wird daher durch den 42. Paragraphen der Patentakte bestimmt, daß „wenn eine Applikation um ein Patent der Ansicht des Commissärs gemäß mit einer schwebenden Applikation oder einem noch nicht abgelaufenen Patent in Conflikt geräth, so soll er dem Applikanten, oder den Applikanten und dem Patentinhaber, je nachdem der Fall sein mag, Notiz geben und den Primärexaminator anweisen, die Frage der Priorität der Erfindung zu entscheiden. Der Commissär kann dann Demjenigen, der für den ersten Erfinder erklärt wird, ein Patent ausstellen."

Vor etlichen Jahren wurden die Verhandlungen in Interventionsfällen sehr locker und unzufriedenstellend betrieben. Es gab kein Mittel, um die nothwendigen Zeugen herbeizuschaffen; es gab weder System noch Ordnung hinsichtlich der Zeit und Methode des Zeugenverhörs, und es blieb den Partein überlassen, ihre Rechte und Ansprüche darzuthun, so gut sie konnten. Natürlich bestrebte sich denn auch jede Partei, den größtmöglichen Vortheil aus diesem Uebelstand zu ziehen und ihre

Beweise den Umständen, anstatt der Wahrheit gemäß vorzubringen.

Umsichtige Verbesserungen des Gesetzes, sowie der Regeln und Regulationen des Patentamtes haben jedoch, indem sie die Verhandlungen in Interventionsfällen soweit wie möglich denen eines Gerichtshofs assimilirten, denselben einen bedeutenden Grad jener Gerechtigkeit und Gewißheit verliehen, der gewöhnlichen gerichtlichen Verhandlungen eigen ist.

Auch hat das Gesetz für die Herbeischaffung der nothwendigen Zeugen sub poena Vorsorge getroffen.

In dem Bureau herrscht die Regel, daß der erste Patentinhaber oder der erste Applikant um ein Patent prima facie als der erste Erfinder betrachtet werden solle, eine Regel, die ihm gleichsam die Position eines Beklagten anweist.

Der *spätere* Applikant, oder Kläger, muß daher zuerst Beweise liefern, um das Datum seiner Erfindung nachzuweisen, zu welchem Zweck ihm eine gewisse Frist gestattet wird, worauf der erste Patentinhaber oder Applikant ebenfalls eine Frist erhält, um die Beweise zur Unterstützung seines Anspruchs herbeizubringen, und nachdem das direkte Zeugenverhör auf beiden Seiten geschlossen ist, kann diejenige Partei, welche zuerst Zeugniß nahm, mit den Quadruplik-Zeugnissen beginnen.

Da der Hauptzweck einer jeden Partei bei einem Interventionsfall der ist, ein früheres Datum der Erfindung nachzuweisen als die Gegenpartei nachgewiesen hat, so würde diejenige Partei, welche zuletzt ihr Zeugniß abgiebt, Gelegenheit haben, ihre Beweise der Dringlichkeit des Falles anzubequemen—eine Gelegenheit, die sicherlich oft wahrgenommen werden würde. Der vorige Patent-Commissär, Fisher, hat daher folgende heilsame Regel aufgestellt:

Vor der Erklärung einer eigentlichen Intervention wird eine präliminäre Intervention erklärt und jede Partei aufgefordert, eine eidlich erhärtete detaillirte Geschichte der Erfindung einzureichen. Die Eingabe einer jeden Partei bleibt versiegelt, bis sie zur festgesetzten Zeit durch den Interventions-Examinator geöffnet wird. Wenn dieser Beamte dann entscheidet, daß die respektiven Eingaben eine Intervention erheischen, so erklärt er dieselbe.

Versäumt es diejenige Partei, welcher die Beweisleistung zukommt, d. h. der *letzte* Applikant, eine Eingabe zu machen, oder vermag ihre Eingabe nicht, den durch die respektiven Applikationen begründeten prima facie Casus umzustoßen — d. h. wenn das von dem späteren Applikanten angegebene Datum der Erfindung nicht älter ist als das von dem früheren angegebene Datum der Applikation—oder ergiebt sich daraus, daß er seiner Erfindung *entsagt* hat, oder daß dieselbe mehr als zwei Jahre lang vor seiner Applikation in öffentlichem Gebrauch gewesen ist, so ist die Gegenpartei zu einer augenblicklichen Aburtheilung des Falles berechtigt, es sei denn, daß der präsumtive Eindruck dadurch entsteht, daß *ihr Anrecht* an das Patent durch den angeblichen öffentlichen Gebrauch der Erfindung affizirt wird, in welchem Falle die Intervention stattfinden kann. Letztere Bestimmung ist nothwendig, weil eine Entscheidung gegen das Recht eines Mannes auf ein Patent nicht auf die ex parte Angabe eines andern hin stattfinden kann. Die beschworene ex parte Angabe eines Mannes mag giltig sein, um die Frage über sein eigenes Recht zu entscheiden, aber nicht die Frage über das Recht eines Andern. Es ist ferner verordnet, daß wenn der *frühere* Applikant es versäumt, eine Präliminar-

eingabe zu machen, es ihm nicht gestattet sein solle, Zeugnisse vorzubringen, um zu beweisen, daß er die Erfindung vor dem Datum seiner Applikation machte.

Die Präliminareingaben sind keine Beweise für die Parteien, welche dieselben machen.

Dem gegenwärtigen Gesetz und den Regeln des Bureau gemäß können daher Interventionsfälle als wirksame Mittel zur Prüfung und Entscheidung von Fragen über die Priorität bei Erfindungen betrachtet werden, und in jedem Falle ist eine gerechte Entscheidung zu erwarten, denn die dabei betheiligten Parteien haben dasselbe Recht der Appellation von dem Examinator an das Collegium der Hauptexaminatoren, und von diesem an den Patent-Commissär in Person, wie in andern Fragen hinsichtlich der Rechte der Applikanten auf Patente.

In Anbetracht der Fälle, in denen der Commissär dem Gesetze gemäß eine Intervention erklären darf, ist zu bemerken, daß jeder einzelne Fall darin einbegriffen ist, in welchem widerstreitende Erfindungsansprüche entstehen mögen, sei es in Folge von zwei oder mehr gleichzeitig vorliegenden Applikationen um Patente für Erfindungen, die im Ganzen oder in irgend einem materiellen Theil dieselben sind, oder in Folge einer Applikation um ein Patent oder um eine Wiederverleihung mit einen Anspruch auf etwas, das in einem früher ertheilten Patent beansprucht oder klar nachgewiesen wurde.

Diese Macht kann sehr vortheilhaft angewandt werden, um einer vormals sehr häufig vorgekommenen unheilvollen Praxis vorzubeugen, nämlich der Praxis der Wiederverleihung von Patenten zu dem einzigen Zweck, ihre Ansprüche so auszudehnen, daß sie irgend einen werthvollen Zug in Patenten umfaßten, die später Denjenigen verliehen wurden, um deren Wiederverleihung nachgesucht wurde.

Im Falle einer Intervention zwischen einer Applikation um ein Patent und einem verliehenen Patent erstreckte sich die Gewalt des Commissärs nur auf die Ertheilung eines andern Patentes an den Applikanten, sollte dieser sich als der wirkliche erste und wahre Erfinder ausweisen. Das frühere Patent kann er nicht zurücknehmen und annulliren.

Sein Amt ist der Natur der Sache gemäß ein rein ministerielles und erstreckt sich blos auf die Verleihung von Patenten; seine discretionäre, oder wenn man will, quasi-richterliche Macht beschränkt sich daher auf die Erwägung und Entscheidung solcher Fragen, die sich auf die Verleihung von Patenten beziehen. Seine Pflicht ist, Jedem ein Patent zu ertheilen, der als der wahre und erste Erfinder eines patentirbaren Gegenstandes erscheinen mag. In der Ausübung dieser Pflicht muß er streitige Fragen über die Priorität einer Erfindung erwägen und entscheiden; allein damit, sowie mit der Ertheilung der Verweigerung eines Patentes, ist seine Pflicht und seine Macht zu Ende.

Die Macht, Patente zu annulliren oder die Ungiltigkeit derselben zu dekretiren, ist eine Kanzleigerichtsgewalt, die den Gerichten der Vereinigten Staaten zukommt.

Wo daher in Folge des Erlasses einer Intervention in dem Patentbureau oder durch Zufall zwei oder mehr Patente für denselben Gegenstand existiren, von denen natürlich nur eines giltig sein kann, da kann die Ungiltigkeit der übrigen nur durch einen Gerichtshof der Vereinigten Staaten, der in solchen Fällen Jurisdiktion besitzt, autoritativ ermittelt und dekretirt werden.

Der 58. Paragraph der Patentakte lautet: „Wo intervenirende Patente existiren, da kann jeder an einem derselben oder an der Wirkung der unter irgend einem dieser Patente beanspruchten Erfindung Betheiligte ein Rechtsmittel wieder den intervenirenden Patentinhaber und alle unter ihm interessirten Parteien finden, indem er gegen die Eigenthümer des intervenirenden Patentes bei einem Billigkeitsgericht Klage anstrengt; und nachdem die verschiedenen Parteien davon in Kenntniß gesetzt sind und die übrigen erforderlichen Verhandlungen stattgefunden haben, kann das Gericht das eine oder das andere Patent ganz oder theilweise für unwirksam und ungiltig erklären, und zwar in irgend einem Theil der Vereinigten Staaten, je nach dem Interesse der an dem Patent oder der patentirten Erfindung betheiligten Parteien. Kein solches Urtheil aber soll das Recht irgend einer Person berühren, ausgenommen der an dem Rechtsstreit betheiligten Partien, sowie Derer, die nach erfolgtem Urtheil unter denselben ein Besitzrecht erwerben mögen."

Im Falle einer Intervention in dem Patentbureau zwischen einer Applikation und einem früheren Patent, wenn der Applikant als der frühere Erfinder erklärt werden sollte, besteht die einzige Gerechtigkeitsmaßregel, zu deren Ausführung der Commissär befugt ist, darin, daß er dem Applikanten ein Patent verleiht, um ihn in den Stand zu setzen, sich, falls er dies zu thun wünscht, des Rechtsmittels zu bedienen, das ihm dieser Paragraph gegen die früheren Patentinhaber gewährt.

Der bei einem Interventionsfall zu entscheidende Punkt ist die „Priorität der Erfindung." Als allgemeine Regel gilt, daß der in den Augen des Gesetzes der erste Erfinder ist, der die Erfindung zuerst vervollkommnet und zum Gebrauch tauglich gemacht hat.

Diese Regel ist jedoch der Beschränkung unterworfen, daß Derjenige, welcher zuerst erfindet, d. h. geistig erzeugt, das erste Recht haben soll, wenn er den erforderlichen Fleiß zur Vervollkommnung und Anwendbarmachung der Erfindung anwendet. Der Statute zufolge ist es somit ein Vertheidigungsgrund wider ein Patent, daß der Patentinhaber auf trügerische und ungerechte Weise das Patent für dasjenige erlangt habe, was in Wirklichkeit von einem Andern erfunden wurde, der den erforderlichen Fleiß zur Vervollkommung und Anwendbarmachung desselben anwandte.

Man hat wohl geltend gemacht, daß die hier gebrauchten Ausdrücke „trügerisch" und „ungerecht" nicht nothwendigerweise bedeuten, daß Unredlichkeit seitens des Patentinhabers nachgewiesen werden müsse, um diesen Vertheidigungsgrund statthaft zu machen. Man wird indessen zugeben, daß ein Patent unrechtmäßig erlangt wurde, wenn es für einen Gegenstand ist, der in Wirklichkeit zuerst von einem andern als dem Inhaber erfunden wurde, wenn der frühere Erfinder zu gleicher Zeit den erforderlichen Fleiß zur Vervollkommnung und Anwendbar machung der Erfindung anwandte.

Dies versöhnt die Bezugnahme der Doktrine unseres Patentgesetzes, daß „Der, welcher zuerst kommt, das bessere Recht hat", auf die Zeit der Produktion einer Erfindung mit der allgemeinen Maxime; „Das Gesetz begünstigt die Fleißigen und nicht die Faulen." Ein Recht der Priorität muß durch Fleiß vervollkommnet werden.

Die Gerichte werden dem Anspruch einer „früheren Erfindung" nicht gestatten, das Recht eines Patentinhabers umzustoßen,

der sein Patent auf redliche Weise erlangte, es müßte denn erwiesen werden, daß der angebliche frühere Erfinder seiner Idee wirklich eine praktische und wirksame Gestalt gegeben hat, oder daß er, als erster Erfinder, zu der Zeit, als der Patentinhaber sein Patent erhielt, den erforderlichen Fleiß ausübte, um die Erfindung zu vervollkommnen und anwendbar zu machen.

Ein bloßer erster Begriff von einer Idee, der bei einem Experiment endigt und niemals zu jener praktischen Gestalt verarbeitet wird, in der allein er dem Publikum nützlich sein und öffentliche Aufmerksamkeit erregen kann, genügt nicht, um das Besitzrecht eines Patentinhabers umzustoßen, der, selbst ein bona fide Originalerfinder, die Erfindung in erfolgreiche Praxis gebracht und durch Erlangung seines Patents bekannt gemacht hat.

Durch diese juridisch festgestellten Prinzipien läßt sich das Patentbureau leiten, wenn es die Frage der „Priorität der Erfindung" in Interventionsfällen zu entscheiden hat.

Ist die Intervention zwischen dem Anspruch eines Applikanten und dem eines Patentinhabers, so ist die Annahme prima facie zu Gunsten des letzteren, und dem Applikanten liegt es ob zu zeigen, daß er der erste Erfinder war, sowie daß er entweder der Erfindung wirklich eine praktische und wirksame Gestalt gegeben hatte, ehe das intervenirende Patent erlangt wurde, oder daß er zur Zeit, als es erlangt wurde, den nöthigen Fleiß anwandte, um ihm diese Gestalt zu geben; ferner muß es sich klar zeigen, daß der Applikant mit der Erreichung seines Anspruchs nicht unnöthigerweise gezögert, sondern den erforderlichen Fleiß angewandt hat, um sowohl seine Applikation einzureichen als seine Erfindung zu vervollkommnen. Kann er dies nicht beweisen, so wird das erste Patent durch die Ertheilung eines zweiten nicht beeinträchtigt.

Findet die Intervention zwischen unabhängigen Applikanten um Patente statt, so ist zu Gunsten keiner Partei jene Präsumtivkraft vorhanden, welche der Besitz eines Patentes, ein zuerkanntes Recht, mit sich bringt. Dennoch aber ist eine Präsumtive zu Gunsten des ersten Applikanten vorhanden, und zwar auf das richtige Prinzip hin, daß, so lange kein Beweis des Gegentheils vorliegt, der Erste, der die Wohlthat des Gesetzes in Anspruch nimmt, im Besitze des ersten und besseren Rechtes gedacht werden kann. Diese Präsumtive geht nicht weiter, als daß sie dem späteren Applikanten auferlegt, erst nachzuweisen, daß das Datum seiner Erfindung älter sei als die Applikation seines Opponenten, ehe letzterer andere Beweise des Datums seiner Erfindung vorzubringen hat als Diejenigen, die seine Applikation ihm an die Hand giebt.

Die allgemeinen Prinzipien, die auf die Entscheidung der Priorität zwischen Applikanten um Patente angewandt werden, sind dieselben wie in andern Fällen. Derjenige wird in der Regel für den ersten Erfinder und zur Wohlthat des Gesetzes berechtigt angesehen werden, der als wirklicher Erfinder die Erfindung zuerst in eine dem Publikum nützliche praktische Gestalt brachte.

Was nun die Beweise anbelangt, die hinreichen, um eine Erfindung darzuthun, so scheint die Regel zu gelten, daß die Idee so weit in die Praxis übergetragen sein muß, daß sie auf eine hinreichende Weise erläutert und erklärt werden konnte, um einen Sachverständigen in den Stand zu setzen, sie zu machen oder auszuüben, ohne mehr als die gewöhnliche Geschicklichkeit in seinem Gewerbe zu besitzen. Weniger als dies beweist keine gereifte und somit

patentirbare Erfindung— eine Erfindung, die das Gesetz beschützen kann.

Man ersieht hieraus, daß die Frage des „Fleißes“ einen höchst wesentlichen Einfluß auf die der „gesetzlichen Rechtspriorität hat, und daß sich der Fleiß nicht nur auf die Reduktion einer Erfindung in eine praktische Gestalt, sondern auch auf die Betreibung einer Applikation um ein Patent bezieht, wo nur eine Frage des Rechtes zwischen unabhängigen Erfindern existirt. Besonders ist dies der Fall, wo der eine oder der andere der Disputanten im Besitz eines redlich erlangten Patentes ist. Das Recht eines solchen Patent-Inhabers wird nicht zu Gunsten eines faulen Erfinders umgestoßen werden, der zwar vielleicht die Idee zuerst hatte, der es aber nach der Verleihung eines Patentes an seinen Rivalen versäumte, seine Erfindung zu vervollkommnen und anwendbar zu machen, sowie seinen Anspruch einzureichen.

Es wurde für nothwendig befunden, den Fleiß der Applikanten um Patente selbst in völligen ex parte Fällen anzuspornen, indem man vorschrieb (Parag. 32), daß alle Applikationen um Patente binnen zwei Jahren nach Einreichung der Petition beendigt und zur Prüfung vorbereitet sein müssen, widrigenfalls, „oder wenn der Applikant es versäume, binnen zwei Jahren nach erfolgter Kenntnißnahme, wovon ihm Notiz gegeben werden müsse, dieselben zu betreiben,“ angenommen werden solle, daß die betheiligten Personen ihren Ansprüchen entsagt haben, es sei denn, daß der Commissär überzeugende Beweise erhalte, daß der Anspruch unvermeidlich war.

Wenn ein Applikant mit der Entscheidung des Patent-Commissärs, der ihm ein Patent versagte, nicht zufrieden ist, so kann er an das Obergericht des Distrikts Columbia appelliren, das die Entscheidung des Commissärs umstoßen kann. Durch die in aller Form bescheinigte und im Patent-Bureau zu Protokoll genommene Entscheidung dieses Gerichtshofs werden die ferneren Verhandlungen in diesem Bureau regulirt, und wenn keine andern Gründe für die Verweigerung eines Patentes gefunden werden können als die, welche bei der Appellation geltend gemacht und abgeurtheilt wurden, so ist der Commissär durch eine dem Applikanten günstige Entscheidung verpflichtet, ein Patent zu verleihen. Da aber der Gerichtshof die Frage „nach den vor dem Commissär vorgebrachten Beweisen“ erwägen und seine Entscheidung „auf die in der Appellation erhobenen Punkte“ beschränken muß, so folgt, daß der Commissär, wenn er nach solcher Entscheidung triftige, bei der Appellation nicht geltend gemachte oder von neuen Beweisen, die ihm anfangs nicht vorlagen, abhängige Gründe findet, das Patent noch immer vorzuenthalten, so steht ihm die Macht zu, dies zu thun. Mit andern Worten, die Entscheidung des Gerichts bei der Appellation, wenn sie dem Applikanten günstig ist, lautet nicht dahin, daß der Commissär ein Patent ertheilen soll, sondern daß er es nicht auf die bei der Appellation erhobenen Gründe hin verweigern dürfe, und es ergiebt sich daraus, daß der Applikant so oft an das Gericht appelliren kann, als der Commissär ihm auf neue Gründe hin ein Patent verweigern mag. Das Recht der Appellation an das Obergericht des Distrikts Columbia erstreckt sich nicht auf Interventionsfälle.

Allein selbst hier endigt das Rechtsmittel eines Erfinders gegen eine Verweigerung eines Patentes, die ihm ungerecht erscheint, noch nicht.

Der 52. Paragraph der Akte bestimmt, daß wenn eine Applikation um ein Patent

auf irgend einen Grund hin verweigert wird, sei es von dem Commissär oder von dem Obergericht des Distrikts Columbia, so kann der Applikant seinen Fall durch eine Bill in Equity vor einen Gerichtshof der Ver. Staaten bringen, der unter dem Patentgesetz in solchen Fällen Jurisdiktion hat; und nachdem die beiderseitigen Parteien Notiz erhalten und die übrigen nothwendigen Verhandlungen stattgefunden haben, kann der Gerichtshof entscheiden, daß der Applikant dem Gesetze gemäß ein Patent für seine Erfindung erhalte, wie dieselbe in seiner Reklamation spezifizirt ist, oder für irgend einen Theil derselben, je nachdem die Umstände in dem Fall erscheinen mögen.

Das Rechtsmittel durch eine Bill in Equity ist auf alle Fälle anwendbar, in denen ein Patent verweigert worden sein mag.

Entsprang die Verweigerung einer ungünstigen Entscheidung des Commissärs in einem Interventionsfall, so ist die Partei, zu deren Gunsten die Entscheidung des Commissärs ausfiel, berechtigt, davon in Kenntniß gesetzt zu werden und bei den Verhandlungen auf die Bill hin zugegen zu sein. Ist keine Gegenpartei vorhanden, so muß dem Commissär eine Copie der Bill zugestellt werden.

Die Verhandlungen unter diesem Paragraphen sind nicht von der Natur einer Appellation und werden nicht von den vor dem Commissär vorgebrachten Beweisen regiert, sondern es sind Original-Verhandlungen, bei denen solche Originalbeweise vorgebracht werden können, die als wesentlich erachtet werden mögen, um zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen.

Eine Entscheidung zu Gunsten des Appellanten autorisirt den Commisiär, ein Patent auszustellen, zu dem der Applikant der Entscheidung gemäß berechtigt ist, nachdem derselbe eine Copie des Rechtsurtheils in dem Patentbureau eingereicht hat und den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes nachgekommen ist.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, in Kürze die Methoden zu besprechen, durch welche ein Rechtsmittel für die Beeinträchtigung eines Patents zu erlangen ist.

Es giebt zwei Zwecke, die ein Patentinhaber durch Berufung an die Gerichte erzielen sollte, nämlich ein Rechtsmittel für die durch stattgehabte Beeinträchtigung erlittenen Nachtheile, und die Verhütung künftiger Beeinträchtigungen.

Klagen auf Schadenersatz wegen Eingriffe in das Patentrecht können in den Bezirksgerichten der Ver. Staaten angestrengt werden, oder auch in solchen Distriktsgerichten, welche die Jurisdiktion der Bezirksgerichte ausüben. Um absichtlichen und unrechtsmäßigen Eingriffen vorzubeugen, sind die Gerichtshöfe ermächtigt: „wenn das Verdikt der Jury zu Gunsten des Klägers lautet, den Beklagten zu einer Summe, die den im Verdikt als den wirklich erlittenen Schaden genannten Betrag nicht um mehr als das Dreifache übersteigt, sammt den Kosten zu verurtheilen. Dieses Rechtsmittel entspricht jedoch in der Regel den Bedürfnissen der Patentinhaber ganz und gar nicht, da es ferneren Eingriffen von Seiten der Beklagten nicht vorbeugt, und da für jeden neuen Eingriff eine neue Rechtsklage angestrengt werden muß. Um ferneren Eingriffen vorzubeugen, ist es nothwendig, Verhandlungen auf dem Wege der Billigkeitsklagen einzuleiten, die in denselben Gerichtshöfen anhängig gemacht werden können. Der 55. Paragraph des Gesetzes ermächtigt die Gerichte, auf eine von dem Kläger eingebrachte Bill in Equity hin Einhaltsbefehle zu erlassen,

um die Verletzung irgend eines durch das Patent gesicherten Rechtes durch solche Mittel, wie das Gericht sie für angemessen halten mag, zu verhüten.

Injunktionen sind (Einhaltsbefehle) entweder temporär oder permanent. Eine temporäre Injunktion ist eine solche, die vor dem endgiltigen Prozeß erlassen wird, und mag nach dem Ermessen des Gerichts zu irgend einer Zeit nach der Einreichung der Bill auf einen Antrag hin gewährt werden, wovon dem Beklagten rechtzeitige vorhergehende Notiz gegeben wurde, begleitet von Abschriften der beschworenen Aussagen zur Motivirung des Antrags.

Ein temporärer Einhaltsbefehl verbietet die Fortdauer der in der Bill bezeichneten Eingriffe, bis die Frage über die Rechte des Klägers unter seinem Patent entschieden ist, oder bis auf fernere Verordnung des Gerichts. Es ist ein summarisches Verfahren, um einen Patentinhaber vor dem unwiederbringlichen Schaden zu bewahren, den eine ungehinderte Fortdauer der Eingriffe während der zur Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheit nothwendigen Zeit ihm zufügen würde.

Da es indessen ein Verfahren ist, durch welches die Rechte eines Beklagten gehemmt werden, ehe ein voller und unparteiischer Prozeß stattgefunden hat, und der dem Beklagten großen und ungerechtfertigten Schaden zufügen kann, so üben die Gerichte diese Gewalt mit größter Vorsicht aus, und nur da, wo schon einige Jahre lang ausschließlicher Besitz unter dem Patent existirte und das Publikum in die Rechte des Patentinhabers einwilligte, oder wo das Patent schon früher nach einem vollen Rechtsverfahren gerichtlich anerkannt wurde. Auch wird diese Gewalt nicht ausgeübt, wenn der Beklagte durch beschworene Aussagen das Gewicht derer des Klägers umstoßen und auf Gründe hin, die früher noch nie abgeurtheilt wurden, die Rechte des Patentinhabers in Zweifel stellen oder sonst nachweisen kann, daß er kein bloßer Uebelthäter ist, sondern eine gute Vertheidigung vorbringen kann. Wenn das Gericht einen temporären Einhaltsbefehl erläßt, kann es solche Bedingungen für die eine oder die andere Partei daran knüpfen, wie es unter den obwaltenden Umständen rathsam erscheinen mag. Auch kann es den Beklagten unter Caution stellen, damit er über die Einkünfte von dem Gebrauch der Erfindung Rechnung führe, und dies geschieht in der Regel, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Interessen des Patentinhabers dadurch völlig geschützt werden, während ein Einhaltsbefehl dem Beklagten unverhältnißmäßigen Schaden bringen würde. Eine temporäre Injunktion wird nicht gewährt, wo es sich herausstellt, daß der Patentinhaber keinen Fleiß anwandte, sein Rechtsmittel zu suchen, sondern den Eingriffen eine beträchtliche Zeit zusah, ohne Schritte zu ihrer Verhinderung zu thun.

Ein temporärer Einhaltsbefehl kann jederzeit auf Antrag des Beklagten aufgehoben werden; doch ist dem Kläger rechtzeitig Notiz von dem beabsichtigten Antrag zu geben; auch muß derselbe von beschworenen Aussagen begleitet sein, der gute und genügende Gründe darthut.

Ein permanenter Einhaltsbefehl ist ein solcher, der nach vollen Beweisen und Argumenten zu Gunsten des Patentinhabers ertheilt wird, und seine Wirkung ist, den Beklagten während der ganzen Dauer des Patentes an ferneren Eingriffen zu verhindern.

Früher war es Sitte, wenn ein Antrag auf einen Einhaltsbefehl streitige Fragen über Thatsachen in Anregung brachte, die das Besitzrecht des Patentinhabers betra-

sen, ein Verhör anzuordnen, damit diese Fragen über Thatsachen von einem Schwurgericht entschieden werden könnten; seit aber Patentangelegenheiten in einem und demselben Gericht auf dem Wege des Rechtes oder der Billigkeit verhandelt werden können, werden alle streitigen Punkte, sei es über Rechte oder Thatsachen, zuerst durch einen von dem Gericht ernannten Examinator geprüft und, nachdem dieser seinen Bericht erstattet, vor dem Gerichte auf dem Billigkeitswege (in equity) entschieden.

Die aus Patentangelegenheiten entstehenden Fragen über Thatsachen sind in der Regel derart, daß sie nachher leichter und befriedigender von einem Richter als von Geschworenen entschieden werden können, und unter dem gegenwärtigen Gesetze kann ein Patentinhaber alle die Vortheile, die ihm auf dem Rechtswege zu Theil werden, auch auf dem Billigkeitswege finden, während ihm letzterer noch weit größeren und vollständigeren Schutz bietet als ein Rechtsverfahren ihm bieten könnte.

„Hat das Gericht in einem Fall der Beeinträchtigung eines Patentes seine Entscheidung zu Gunsten des Klägers abgegeben, so ist der letztere berechtigt, außer den Einkünften, über die der Beklagte Rechnung geführt hat, auch den Schaden vergütet zu erhalten, den er, der Kläger, dadurch erlitten, und das Gericht soll denselben abschätzen oder unter seiner Leitung abschätzen lassen. Auch soll das Gericht die Macht haben, denselben höher anzuschlagen, jedoch um nicht mehr als das Dreifache des wirklichen Schadenbetrages" (Paragraph 55.)

Um eine Rechtsklage wegen Eingriffen in Patentrechte aufrecht zu erhalten, ist es nicht nothwendig, daß die ganze patentirte Erfindung beeinträchtigt wurde, denn der Eingriff auf einen materiellen oder substantiellen Theil derselben giebt Grund zur Klage.

Rechtsklagen wegen Eingriffen können im Namen des Eigenthümers oder der Eigenthümer (wenn es mehrere sind) des gesetzlichen Besitztitels auf das Patent in den ganzen Vereinigten Staaten, oder innerhalb des besondern Theiles derselben, in welchem die Klage erhoben wird, angestrengt werden. Der Inhaber eines Patentes kann eine solche Klage nicht anhängig machen, ausgenommen wenn er sich mit den Parteien verbindet, die den gesetzlichen Besitztitel auf das Patent innerhalb des Territoriums besitzen, über welches der betreffende Gerichtshof Jurisdiktion hat. Rechtsklagen wegen Eingriffen müssen während der Dauer des Patentes oder binnen sechs Jahren nach Ablauf desselben anhängig gemacht werden.

Zehntes Kapitel.

Natur der auswärtigen Erfinder.

Es ist interessant und lehrreich, die Geschichte unserer Patentlegislation in Bezug auf Ausländer zu verfolgen; den engherzigen und äußerst exklusiven Geist zu beobachten, der sie in früheren Zeiten charakterisirte; und zu sehen, wie derselbe langsam zwar, aber sicher, liberaleren und aufgeklärten Ideen Platz machte, bis man endlich die wahre Politik einsah und adoptirte, nämlich die Politik, alle Erfinder, ohne Ansehen der Nationalität, völlig gleich zu behandeln.

Die ursprüngliche Patentakte vom Jahr 1790 schrieb in allgemeinen Ausdrücken die Verleihung von Patenten an „irgend eine Person oder Personen" vor, die darum einkamen, allein die Akte vom Jahr 1793 beschränkte das Recht, Patente zu erlangen, auf Bürger der Ver. Staaten. Die Akte vom Jahr 1800 dehnte das Privile-

gium auf solche Ausländer aus, die zur Zeit der Petition um ein Patent zwei Jahre lang in den Ver. Staaten gewohnt hatten, und zweiunddreißig Jahre später wurde das Recht auf jeden Ausländer ausgedehnt, der zur Zeit der Petition in den Ver. Staaten wohnte und seine Absicht erklärt hatte, ein Bürger derselben werden zu wollen. Dieses Recht, das hier wohnenden Ausländern eingeräumt wurde, war indessen mit Bedingungen verknüpft, welche dieselben auf minder günstigen Fuß setzte als Bürger des Landes.

Nicht hier wohnende Ausländer waren bis zum Jahr 1836 gänzlich von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen. Das in diesem Jahre erlassene Gesetz kehrte wieder zu den Worten „irgend einer Person oder Personen" zurück und enthielt eine bestimmte Klausel, worin auswärtige Patentinhaber auf eine sehr eigenthümliche Weise anerkannt wurden. Wir meinen nämlich die Regulation für Applikationsgebühren. Die für Bürger und solche hier wohnende Ausländer, die ihre Absicht erklärt hatten, Bürger der Ver. Staaten werden zu wollen, betrug die Gebühr dreißig Dollars; für Unterthanen des Königreichs Großbrittanien fünfhundert Dollars und für alle andere Ausländer dreihundert Dollars. Dieser sehr eigenthümliche Unterschied konnte nur auf den Grund der Kosten hin gerechtfertigt werden, die amerikanischen Bürgern in andern Ländern, namentlich aber in Großbrittanien, bei der Erlangung von Patenten erwuchsen; dabei aber scheint vergessen worden zu sein, daß in jenen Ländern hinsichtlich der Kosten kein Unterschied zwischen Eingeborenen und Ausländern gemacht wurde, und daß somit auch hier ein solcher Unterschied nicht gerechtfertigt war.

Die Akte vom Jahr 1836 enthielt die fernere ungünstige Bestimmung für Ausländer, daß es ein guter Vertheidigungsgrund gegen ein Patent sein solle, wenn der Patentinhaber, der zur Zeit, als ihm das Patent verliehen wurde, ein Ausländer war, es verabsäumt hatte, die patentirte Erfindung oder Entdeckung während einer Periode von achtzehn Monaten dem Publikum zu mäßigen Preisen zu verkaufen.

Die Akte vom Jahr 1842, welche zuerst die Verleihung von Patenten für Musterzeichnungen autorisirte, beschränkte das Recht der Erlangung solcher Patente auf Bürger und auf Ausländer, die ein Jahr lang in den Ver. Staaten gewohnt und ihre Absicht erklärt hatten, Bürger des Landes werden zu wollen.

So stand das Gesetz bis 1861. Die in diesem Jahre erlassene Akte hob alle damals bestehenden Gesetze auf, die hinsichtlich der Gebührenraten einen Unterschied zwischen den Bewohnern der Ver. Staaten und denen anderer Länder machten, in denen kein solcher Unterschied zu Ungunsten der Bewohner der Ver. Staaten gemacht wird.

In noch liberalerem Geiste endlich hat die Akte vom Jahr 1871 eine und dieselbe Gebührenrate für Eingeborene und Ausländer ohne Rücksicht auf Reciprocität festgestellt.

Außerdem enthebt diese Akte, soweit sie die vom Jahr 1836 widerruft, die Ausländer aller Verpflichtung, ihre Erfindungen, für die sie seit Juli 1870 Patente erhalten haben, öffentlich zu verkaufen. Desgleichen dehnt die Akte das Recht, Patente für „Musterzeichnungen" zu erhalten, das sich früher auf Bürger beschränkte, auf „alle Personen" ohne Ansehen der Nationalität aus.

Das einzige Recht, welches das jetzt bestehende Gesetz nicht im Lande wohnenden

Ausländern vorenthält, ist das Recht, Caveats einzureichen. Die Natur dieser einzigen Ausnahme ergiebt sich aus den Bemerkungen, Seite 43 und 44, wo sich der Character und Zweck eines Caveat deutlich erklärt findet.

Für die Information auswärtiger Erfinder mag es hier am Platze sein, auf zwei Züge des Gesetzes aufmerksam zu machen, die, obgleich sie keinen Unterschied zu ihren Ungunsten machen, dennoch ihre Interessen leichter benachtheiligen können als die der eingeborenen Erfinder.

Der erste dieser Züge ist die Bestimmung, daß ein amerikanisches Patent für eine zuvor schon in einem fremden Lande patentirte Erfindung oder Entdeckung zu der nämlichen Zeit wie das auswärtige Patent ablaufen solle; oder im Fall mehr als ein auswärtiges Patent existire, zu derselben Zeit wie das, welches die kürzeste Dauer hat.

Der zweite der genannten Züge ist eine dem Gesetz entspringende Beweisregel, welche neue und nützliche Verbesserungen, die von Andern in diesem Lande nicht gekannt und gebraucht sind, auch weder in diesem noch in irgend einem fremden Lande patentirt oder in einer gedruckten Publikation beschrieben wurden, patentirbar macht. Es wird somit als Regel angenommen, daß der einzige Beweis einer früheren auswärtigen Erfindung, der für die Verweigerung eines Patents oder zur Ungiltigerklärung eines bereits verliehnen Patents, in einem auswärtigen „Patent oder einer gedruckten Publikation besteht.“ Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist diejenige, die wir bereits angeführt haben, nämlich die Zulassung mündlicher Zeugenbeweise um Den, gegen welchen es vorgebracht wird, einer Kenntniß der früheren auswärtigen Erfindung zu überführen und damit darzuthun, daß sein Anspruch auf Originalität kein redlicher und stichhaltiger Anspruch ist. Der fremde Erfinder wird daher wohl thun, nicht zu vergessen, daß bloße mündliche Beweise der Existenz seiner Erfindung nicht genügen, um die Priorität der Erfindung darzuthun, und daß für diesen besondern Zweck sein einziger zulässiger Beweis in einem Patent oder einer gedruckten Publikation besteht. Diese Beschränkung bezieht sich natürlich auf alle Fälle der Existenz von Erfindungen im Ausland, ob dieselben von Ausländern oder von Bürgern der Ver. Staaten gemacht wurden.

Schluß

An diesem Punkte schließen wir unsere kurze Uebersicht der allgemeinen Züge der Patentgesetze der Ver. Staaten, und mit derselben zugleich unsere Abhandlung.

Wir haben, soweit es möglich war, die einzelnen Gegenstände so aneinander gereiht, daß sie einen zusammenhängenden Ueberblick des ganzen Feldes gewähren. Natürlich giebt es viele spezielle Punkte des Gesetzes und der Doktrine in Bezug auf Patente, die wir nicht berührt haben, da Spezialitäten in einem Pamphlet, das sich die Gruppirung von Gegenständen rein allgemeiner Natur zu belehrenden Zwecken zur Aufgabe stellte, nicht am Platz wären.

Was die ausführlicher behandelten Gegenstände anbetrifft, so wagen wir, die Hoffnung auszudrücken, daß unsere Bestrebungen, die dem Eigenthumsrecht bei Erfindungen zu Grunde liegenden Prinzipien einfach und bündig zu erläutern, nicht gänzlich erfolglos geblieben sind und dazu beitragen werden, über Dinge, die bisher von Vielen nur theilweise und unvollkommen verstanden wurden, ein klares Licht zu verbreiten.

H. S C. H.

Inhalt.

Seite.

Geschichte des Eigenthumsrechts bei Erfindungen,..... 5
Allgemeine Prinzipien in Bezug auf das Patenteigenthum,..... 9
Patente als eine Entschädigung für Erfinder,..... 11
Wesentliche Züge eines guten Patent-Systems,..... 14
Das amerikanische Patent-System.— Die offizielle Prüfung,..... 16
Vortheile eines Prüfungs-Systems,..... 22
Das Prüfungs-System vom Auslande betrachtet,..... 24
Abhilfe für mangelhafte Patente, ... 33
Verzichtleistung,..... 36
Wiederverleihung,..... 37
Allgemeine Züge der Vereinigten Staaten Patentgesetze,..... 42
Das Caveat,..... 43
Bedingungen der Patentfähigkeit,..... 44
Interventionen, ... 47
Priorität der Erfindung,..... 50
Fleiß, ... 52
Appellationen,..... 52
Abhilfe für Patentverletzungen,..... 53
Status der auswärtigen Erfinder,..... 55

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: Sept. 2003

PreservationTechnologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS
0 011 245 661 2